

# Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 22 | 06.04.2017 | Nr. 118

Haus der Begegnung, Foto: Martin Stein



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich freue mich sehr, Ihnen – passend zum Frühlingsanfang – das Amtsblatt in einem vollständig neuen und farbenfrohen Design zu präsentieren.

Das „neue“ Amtsblatt bildet den ersten Baustein in der künftigen Außendarstellung unserer Gemeinde: Im Frühsommer wird zunächst die neue touristische Internetseite [www.odenthal-altenberg.de](http://www.odenthal-altenberg.de) online gehen und bis zum Jahresende folgt die neugestaltete Gemeindeseite [www.odenthal.de](http://www.odenthal.de). Wie Sie sicherlich bereits aus der Presse erfahren haben, arbeiten wir - u. a. in Kooperation mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis - mit Hochdruck am Ausbau des Breitbandnetzes. Auch wenn nicht jeder Haushalt von den zeitnahen Ausbaumaßnahmen noch in diesem Jahr profitieren wird, kann ich Ihnen versichern, dass wir auf einem sehr guten Weg sind und enorme Fortschritte machen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Wirtschaft“ in dieser Ausgabe. Gerne möchte ich Sie auf zahlreiche Veranstaltungen in diesem Frühling und Sommer hinweisen:

Der weit über unsere Gemeindegrenzen bekannte Altenberger Kultursommer begeistert erneut mit einem hochkarätigen Programm. Auch der Kulturspiegel Odenthal bietet in diesem Jahr wieder tolle Veranstaltungen; notieren Sie sich jetzt schon, dass Ende August, nach einem Jahr Pause, die legendäre Thalfahrt im Dhünthalstadion stattfinden wird.

Im Rahmen der mittlerweile etablierten „Bergischen Wanderwoche“ werden zahlreiche schöne Touren angeboten und am 29.04. zieht der Nachtwächter durch Odenthal.

Sollten Sie ein Problem oder Fragen bzw. Anregungen haben, besuchen Sie mich gerne in einer meiner Bürgersprechstunden – ich freue mich auf ein persönliches Kennenlernen!

Abschließend wünsche ich Ihnen eine tolle Frühlingszeit sowie schöne Osterfeiertage!

Ihr Bürgermeister

Tourismus und Kultur .....	S. 2
Wirtschaft .....	S. 6
Rat und Verwaltung .....	S. 9

Vereine und Initiativen .....	S. 13
Gymnasium Odenthal .....	S. 18
Bekanntmachungen .....	S. 20

## TOURISMUS UND KULTUR

### Nachwächertour durch Odenthal

29.04.2017 - 20:30 Uhr

Am letzten Samstag im April organisiert die Gemeindeverwaltung für alle Interessierten wieder eine der beliebten Nachwächertouren.

Treffpunkt ist um 20:30 Uhr am Eingang zur Kath. Pfarrkirche St. Pankratius, Dorfstraße. Der Historiker David Bosbach führt Sie eine gute Stunde durch den alten Ortskern von Odenthal. Sie erfahren dabei auf sehr unterhaltsame Art viele spannende Anekdoten aus der Odenthaler Geschichte. Herr Bosbach wird Ihnen verraten, wie bei der Hinrichtung des Schwarzen Thomas der Galgen brach oder warum die Diebin Elisabeth Schäffer zwei Jahre auf dem Kirchhof zu Odenthal verbrachte. Tauchen Sie ein in die nächtliche Welt Ihrer Heimat und lassen Sie sich von skurrilen, lustigen und gespenstischen Berichten unterhalten. Es bietet sich an, zum Abschluss noch ein Glas Wein oder ein frisches Kölsch in der örtlichen Gastronomie zu genießen. Eine Anmeldung Ihrer Teilnahme ist erforderlich bei der Touristinformati on i-Punkt Altenberg, Eugen-Heinen-Platz 2. Die Teilnahme kostet 3,50 Euro (Kinder sind kostenfrei) und muss bei der Anmeldung in bar entrichtet werden. Die Öffnungszeiten des I-Punktes sind Mo.- So. 10.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr, mittwochs geschlossen. Telefonische Anfragen unter 02174-419950.

### Aufs Neue!

Nach jedem erfolgreichen und gelungenen Abschluss glaubt man, es nicht besser machen zu können. Doch der Altenberger Kultursommer ist für Überraschungen gut und macht es dieses Jahr noch besser!

Der künstlerische Leiter Werner Ehrhardt strahlt glücklich bei der Vorstellung des Programms für das 13. Musikfestival rund um Odenthal. Beim Eröffnungskonzert kommen Klassikliebhaber in den Genuss von Händel-Arien der Weltrangkünstlerin Vesselina Kasarova. Das vom Altenberger Kultursommer anlässlich des Reformationsjubiläums in Auftrag gegebene Werk „Des Menschen Wille“ von Carsten Gundermann wird kultureller Höhepunkt. Die Jungen Tenöre und der Weltstar Xavier de Maistre reihen sich in die Highlights ein. Doch auch die Fans der Unterhaltungsmusik kommen nicht zu kurz. Es gelang den Organisatoren, Tom Gaebel und seine Big Band für eines der Konzerte auf Schloss Strauweiler zu gewinnen. Die insgesamt neun Veranstaltungen sind auf die historischen Spielstätten inhaltlich abgestimmt und bieten eine Vielfältigkeit, die sich auch über unsere Region hinaus einen Namen gemacht hat.

Alle Programmpunkte sind der Homepage unter [www.altenbergerkultursommer.de](http://www.altenbergerkultursommer.de), den ausliegenden Prospekten und Plakaten sowie den Vorverkaufsstellen von KölnTicket und anderen zu entnehmen. Nachfolgend die ersten Konzerte des Altenberger Kultursommers:

Samstag 10. Juni 2017 · 20 Uhr

#### Eröffnungskonzert

Altenberger Dom – Odenthal  
VESSELINA KASAROVA, Mezzosopran

l'arte del mondo – Werner Ehrhardt, Arien von Georg Friedrich Händel, Bulgarische Volkslieder, Orchesterwerke von Händel, Tschaikowski und Dvořák

Abendkasse eine Stunde vor Beginn, Einlass 20 Minuten vor Beginn. Eine Veranstaltung zusammen mit der Evangelischen und der Katholischen Kirchengemeinde Altenberg – unterstützt von Bayer Kultur.

Eintrittspreise: € 40,- | € 35,- | € 20,-  
zzgl. 10% Vorverkaufsgebühr bzw. Köln-Ticket-Gebühr

Samstag 24. Juni 2017 · 20 Uhr

#### Kammerkonzert in Maria in der Aue

Maria in der Aue – Wermelskirchen  
CRACOW DUO

Jan Kalinowski (Violoncello)  
Marek Szlezer (Klavier)

Ludwig van Beethoven: Sonate D-Dur op. 102 Nr. 2  
Alexander Tansman: Fantasie

Frédéric Chopin: Grand Duo concertant

Alexander Tansman: Partita

Frédéric Chopin: Introduction und Polonaise op. 3

Abendkasse eine Stunde vor Beginn

Einlass 30 Minuten vor Beginn

Eine Veranstaltung zusammen mit dem 12. FORUM OSTWEST des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Eintrittspreise: € 22,-, € 18,-  
zzgl. 10% Vorverkaufsgebühr bzw. Köln-Ticket-Gebühr



Altenberger Kultursommer

Foto: Cornelia Krämer

Sonntag 9. Juli 2017 · 16.30 Uhr

#### Köbes Underground auf Gut AmtmannScherf

Gut AmtmannScherf – Odenthal

Open-Air-Veranstaltung

GO (Bigband des Gymnasiums Odenthal)

Showreiten Western Style mit Teresa Dornbusch

Getränke und Kulinarisches

Tageskasse eine Stunde vor Beginn

Einlass 30 Minuten vor Beginn

Shuttle-Service ab Parkplatz Schulzentrum, Odenthal-Mitte

ab 16 Uhr bis Ende der Veranstaltung

Eintrittspreise: € 30,-

zzgl. 10% Vorverkaufsgebühr bzw. Köln-Ticket-Gebühr

weitere Veranstaltungen im Rahmen des Altenberger Kultursommers unter [www.altenbergerkultursommer.de](http://www.altenbergerkultursommer.de)

### Bergische Wanderwoche startet Ende Mai

Die 4. Bergische Wanderwoche findet vom 25.05. bis zum 05.06. statt. Im Programm sind fast 100 geführte Wanderungen zu interessanten Themen im Bergischen Wanderland. Es gibt Wanderungen auf den Bergischen Streifzügen und auch Touren auf den beiden zertifizierten Fernwanderwegen: dem Bergischen Weg und dem Bergischen Panoramasteig. Die Wanderungen haben ganz unterschiedliche Längen und Themen, die Bandbreite der angebotenen Touren reicht von Yogawanderungen über Taschenlampenführungen bis hin zu Fotowanderungen mit professionellem Fotografen. Viele Wanderungen werden mit einem kulinarischen Angebot abgerundet. Das vollständige Programm liegt diesem Amtsblatt



**UDO TANG, DIPL.-ING.**  
SCHLINGHOFENER STR. 39-41, 51519 ODENTHAL  
TEL 02174 45 47, FAX 02174 4 12 48  
MAIL@UDOTANG.DE, WWW.UDOTANG.DE

bei, steht aber auch unter [www.bergisches-wanderland.de](http://www.bergisches-wanderland.de). In Odenthal finden auch einige Touren statt. So können Sie vom Bensberger Schloss oder von Schloss Burg auf dem Bergischen Weg nach Altenberg wandern. Eine kürzere Tour folgt dem Bergischen Weg von Altenberg nach Scheuren und wieder zurück. Eine Tour beginnt in Osenau und folgt den Spuren der Grafen und Mönche bis nach Altenberg, bei einer anderen kurzen Wanderung können Sie viel über die Vogelwelt rund um Altenberg lernen. Wer es sportlicher mag, der kann an einer Nordic Walking Tour durch das Eifgenbachtal teilnehmen. Worauf warten Sie noch? Schnüren Sie Ihre Schuhe und wandern Sie mit!



### Bergische Wanderwoche 2017 – Veranstaltungen in Odenthal

Do., 25.05.2017, 10-13.00 Uhr

#### Nordic Walking-Wanderung durch das Eifgenbachtal (11 km)

Treffpunkt: Wanderparkplatz Schöllerhof (bei Altenberg), 51519 Odenthal

Kosten: 5,-€ | Anmeldung: ja (max. 15 Teilnehmer)

Kontakt: Susanne Gardeweg, Telefon: 02202-43471

Sa., 27.05.2017, 14-17.00 Uhr

#### Auf dem Bergischen Weg von Altenberg nach Scheuren und zurück (7 km)

Treffpunkt: Etappenstein am Altenberger Dom, Carl-Mosters-Str., 51519 Odenthal-Altenberg

Kosten: Erw. 8,-€, Kinder (bis 12 J.) 2,-€

Anmeldung: ja (max. 15 Teilnehmer)

Kontakt: Gästeführerin Bärbel Bosbach, Mobil: 0173-1852880, Telefon: 02174-4385

So., 28.05.2017, 9-12.00 Uhr

#### Bergische Vogelwelt rund um Altenberg (3-4 km)

Treffpunkt: Altenberger Dom, 51519 Odenthal-Altenberg

Kosten: Erw. 7,-€, Kinder (bis 12 J.) kostenlos

Anmeldung: nein (5-25 Teilnehmer)

Kontakt: Reinhold und Veronika Kappenstein, Tel.: 02174-40016

So., 28.05.2017, 9-18.00 Uhr

### Zu Fuß und im Planwagen von Schloss Burg zum Altenberger Dom

Treffpunkt: Hotel-Restaurant Wißkirchen, Parkplatz Am Rösberg, 51519 Odenthal  
Kosten: 25,-€ (inkl. Planwagenfahrt, Sessellift und Mittagseinkehr) Anmeldung: ja (max. 40 Teilnehmer)  
Veranstalter: Guido Wagner, Markus Wißkirchen  
Kontakt: i-Punkt Altenberg, Tel.: 02174-419950, ipunkt@altenberg-info.de

Di, 30.05.2017, 18-21.00 Uhr

### Auf dem Weg der Grafen und Mönche von Osenau nach Altenberg (5,4 km)

Treffpunkt: Hotel-Restaurant Wißkirchen, Parkplatz Am Rösberg, 51519 Odenthal  
Kosten: 4,-€ (inkl. Planwagenfahrt)  
Anmeldung: ja (max. 30 Teilnehmer)  
Veranstalter: Gästeführer Guido Wagner  
Kontakt: Naturarena Bergisches Land GmbH, Tel.: 02204-843042, info@dasbergische.de

Mo, 05.06.2017, 9-18.00 Uhr

### Vom Bensberger Schloss zum Altenberger Dom (19,9 km)

Treffpunkt: Hotel-Restaurant Wißkirchen, Parkplatz Am Rösberg, 51519 Odenthal-Altenberg  
Kosten: 5,-€ (inkl. Planwagenfahrt)  
Anmeldung: ja (max. 20 Teilnehmer)  
Veranstalter: Gästeführer Guido Wagner  
Kontakt: Naturarena Bergisches Land GmbH, Tel.: 02204-843042, info@dasbergische.de

## Der Bergische Wanderbus geht mit Fahrgastrekord in die neue Saison!

Der Bergische Wanderbus erfreut sich seit Jahren großer Beliebtheit. In der vergangenen Saison sind die Fahrgastzahlen noch einmal um 37% im Vergleich zu 2015 gestiegen. Der Bus bringt Sie bequem und komfortabel in die schönsten Ecken des „Bergischen Wanderlandes“. Hier finden Sie zahlreiche gut ausgeschilderte und attraktiv ausgestattete Wanderwege. Starten können Sie zum Beispiel an einem der attraktiv gestalteten „Reisegärten“ (z.B. Reisegarten „Eifgen“ und „Schöllershof“), wo Sie einen komfortablen Ein- oder Ausstieg aus einer Wanderung finden oder einfach nur Rast machen können. Nicht zuletzt sind die zahlreichen gastronomischen Betriebe zu nennen, von denen Sie eine Auswahl im Mini-Flyer „Bergischer Wanderbus 2017“ finden, der diesem Amtsblatt beiliegt.

Die Abfahrzeiten und der Linienweg des Bergischen Wanderbusses haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht geändert. Morgens setzt die erste Fahrt in Rösrath ein und abends verkehrt der letzte Bus ebenfalls nach Rösrath. Im Bergischen Wanderbus gelten die Tickets des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg. Die Mitnahmeregelungen für Personen am Wochenende und an Feiertagen gelten ebenfalls. Es wird ein Kleinbus mit einem Platzangebot von maximal 24 Personen eingesetzt. Fahrräder können leider nicht befördert werden!

  
**Konzept  
Immobilienpflege**  
*Service rund ums Haus*

○ Hausmeisterdienste	○ Garten- und Landschaftspflege
○ Reinigung von Dach- und Bodenrinnen	○ Renovierungen

**André Mathies**  
**Telefon 0 22 02/29 89 532**  
info@konzept-immobilienpflege.de  
www.konzept-immobilienpflege.de

Mit der Linienbezeichnung 267 und ist der Bergische Wanderbus Bestandteil des Angebots des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Wermelskirchen, der Gemeinde Odenthal sowie des Rheinisch-Bergischen Kreises mit der Naturarena Bergisches Land. Der Busverkehr wird von der Regionalverkehr Köln GmbH organisiert.

## Zusätzliche Angebote für Wanderer ausschließlich unter der Woche

Unter der Woche fährt die Buslinie 238 der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG zwischen Odenthal und Dabringhausen. Diese verkehrt mit einzelnen Fahrten direkt zwischen den Orten über die L 101 und erschließt Teile des Wandergebiets für „Alltagswanderer“. Hier werden Standardlinienbusse eingesetzt, so dass auch größere Wandergruppen keine Probleme haben. Attraktive Zustiegshaltestellen sind Altenberg und Reisegarten Schöllershof.

Montags bis freitags verkehrt neu die TaxiBuslinie 262 zwischen Dabringhausen, der Straußenfarm in Emminghausen, Neuemühle und Dhünn, so dass auch hier tägliche Anbindungen für Wanderer bestehen. Der TaxiBus verkehrt alle zwei Stunden zwischen 10 Uhr und 20 Uhr und nur nach telefonischer Voranmeldung bis zu 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt.

Informationen: I-Punkt Altenberg, Eugen-Heinen-Platz 2, 51519 Odenthal, Tel. 02174-419 950

Öffnungszeiten von April bis September:

Do.-Di. 10:00-12:30 Uhr und 13:30-16:30 Uhr

von Oktober bis März:

Do.-Di. 10:00-12:30 Uhr; Sa.-So. 13:30-16:30 Uhr

mittwochs geschlossen, www.odenthal-altenberg.de

## Wanderangebote des SGV

Donnerstag 27.04.2017

### Wir wandern zur Käseverkostung im Thomashof

ca. 9 km ab Altenberg

Treffpunkt: 10:00 Uhr, Odenthal, Dhünn-Stadion, L270

Anmeldung: bis 20. April, 18:00 Uhr

Kosten: ca. 3,- € Führung und Käseverkostung

Wanderführerin: Edith Landwehr, Telefon: 02202-979922

Freitag 14.04.2017

### Die Dhünnalsperre – weites Wasserland ca. 11 km

Wanderung ab Bechen, Osbachtal

Grandiose Rundblicke über die Dhünnhochfläche, Auf- und Abstiege durch zwei Siefentäler, ein Wegekrenz unter prächtigen Eichen, weiter auf einer alten Alleenstraße, die früher durchs Dhünnal nach Grunewald führte.

Treffpunkt: 9:30 Uhr, Odenthal, Busparkplatz Schulzentrum

Anmeldung: bis 12. April, Schlusseinkehr auf Wunsch

Wanderführer: Bernd Rodekurth, Telefon: 02202-81590

## Thalfahrt

Die größte Einzelveranstaltung in Odenthal geht in diesem Jahr in die nächste Runde. Am 25./26. August 2017 findet die 6. Auflage der „Thalfahrt ride ´n roll“ auf dem Stadiongelände Odenthal mit angrenzendem Skatepark statt.

Veranstalter ist erneut der Kulturspiegel Odenthal, der sich seit vielen Jahren für Kulturangebote in allen Altersgruppen engagiert. Die Thalfahrt hat sich mittlerweile zu einem generationenübergreifenden, interkulturellen und über die Region Odenthals hinaus bekannten Jugend- und Kulturfestival entwickelt.

Dank der Unterstützung des Vereins, regionaler Sponsoren und den vielen ehrenamtliche Helfern ist eine solche erfolgreiche Entwicklung überhaupt erst möglich geworden.

Was als kleine Grillfeier mit ein paar Skateboards 2011 begann, hat sich mittlerweile zum größten und Publikum stärksten Einzelevent in Odenthal entwickelt.

Angeboten werden diverse mehrtägige Workshops für Ju-

## Entsorgungsservice mit Erfahrung



Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Abfallentsorgung.

Die RELOGA hat auf jeden Fall den passenden Container.

**reloga**   
sicher • sauber • schnell



RELOGA GmbH - Niederlassung Leverkusen - Robert-Blum-Str. 8  
51373 Leverkusen - 0800 600 2003 - www.reloga.de



gendliche in den Bereichen Skateboard, BMX, Scooter, Slackline und Parkour. Auch stehen wieder unterhaltsame Aktionen für die ganze Familie im Angebot.

Das Highlight ist der Skate-/ und BMX Wettbewerb am Samstag Nachmittag, mit viel Action und tollen Preisen. Übertroffen wird dieser sportliche Charakter von den beiden Musikabenden mit 2 Bühnen und vielen attraktiven Bands aus der Region. So konnten sich bereits über 30 Nachwuchsbands auf den Bühnen der „Thalfahrt“ dem Publikum präsentieren. Bands wie Cat Ballou und Like Snow (Nachwuchsband aus Odenthal) haben für tausende begeisterte Zuschauer schon für Stimmung gesorgt.

Parallel zur Planung der Thalfahrt läuft auch immer eine weitere Spezialaktion. So wurden in den ersten Jahren der Betrieb und Ausbau der Skateanlage gesichert und im musikalischen Bereich Nachwuchsbands gefördert. 2015 wurde mit einer Job-Challenge den Jugendlichen verschiedenste Ausbildungsberufe spielerisch näher gebracht. 40 Unternehmen aus der Region beteiligten sich an dieser kreativen Aktion.

2017 bemüht sich das Projekt „Thalfahrt“ unter dem Arbeitstitel „Smart-Food“ um eine bessere Mittagstisch-Versorgung der Schüler im angrenzenden Schulzentrum. Das Thema Ernährung wird als Projekt über das ganze Jahr behandelt und die Ergebnisse der Projektarbeit auf der Thalfahrt vorgestellt. Wir würden uns freuen wenn auch dieses Jahr wieder viele Helfer und Sponsoren das Projekt unterstützen, um das weitläufige Angebot für Jugendliche/Kinder auch zukünftig aufrecht zu erhalten.

Was ist „Thalfahrt“ Video (2014): [www.youtube.be/kMZxf7gsHc](http://www.youtube.be/kMZxf7gsHc)  
Website: [www.thalfahrt-odenthal.de](http://www.thalfahrt-odenthal.de)

## Odenthaler Kammerkonzert Mai 2017

14. Mai 2017, 19:30 Uhr

Der Kultur Spiegel Odenthal präsentiert am 14. Mai 2017 gemeinsam mit dem WDR3 Hörfung das Ludus Trio – Mane Davtyan (Klavier), Anna Dmitrieva (Violine) und Francois-Marie Lhuissier (Cello).

Das international ausgezeichnete Ludus Trio wurde 2011 von Anna Dmitrieva in St. Petersburg gegründet. Zwischen 2015 und 2016 gewann das Ludus Trio den 1. Preis beim Vierten Internationalen Kammermusikwettbewerb der HfMT Köln und wurde in einem Wettbewerb der HfMT Köln für die Open Auditions des WDR ausgewählt.

Die russische Violinistin Anna Dmitrieva und die armenische Pianistin Mane Davtyan schlossen das St. Petersburger



Ludus Trio – Mane Davtyan (Klavier), Anna Dmitrieva (Violine) und Francois-Marie Lhuissier (Cello)

Konservatorium bei Prof. Inga Dzekter mit Auszeichnung in Kammermusik ab. Der französische Cellist Francois-Marie Lhuissier beendete sein Masterstudium Solo in Köln bei Prof. Maria Kliegel mit herausragender Note. Seit 2015 studiert das Ludus Trio Kammermusik an der HfMT Köln bei Prof. Harald Schoneweg und Prof. Anthony Spiri.

In Odenthal stehen Werke von Ludwig van Beethoven (Klaviertrio G-dur op. 1 N.2), Tigran Mansurian (Fünf Bagatellen für Klavier, Violine und Cello) und Antonin Dvořák (Klaviertrio No. 3 f-moll op. 65) auf dem Programm.

Forum Schulzentrum Odenthal, Bergisch-Gladbacher Str. 10  
*Vorverkaufsstellen:* Schreibwaren Braden, Odenthal, Altenberger-Dom-Laden, Bergischer Löwe und an der Abendkasse.

*Preise Konzertkarten:* Erwachsene 16 Euro, Schüler/

Studenten 8 Euro

*Kontakt:* Herbert Busen, Vorsitzender Kultur Spiegel e.V.,

www.kulturspiegel-odenthal.de

## WIRTSCHAFT

### Breitbandausbau in Odenthal – eine Übersicht

Die Gemeindeverwaltung Odenthal verfolgt mit Nachdruck das Ziel, für alle Odenthaler Haushalte und Unternehmen zeitnah eine schnelle Internetverbindung zu gewährleisten. Im April beginnt die Deutsche Telekom den Ausbau von weiteren 1800 Haushalten mit dem sogenannten Vectoring-Verfahren. Zu den Details des Ausbaus lesen Sie bitte den Artikel „Ausbauvorhaben der Deutschen Telekom“.

In Kooperation mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) hat sich die Gemeinde Odenthal zudem im Rahmen des **Breitband-Entwicklungskonzeptes erfolgreich** um Mittel aus dem Bundes-Förderprogramm Breitband und einem Fördertopf des Landes NRW für den Ausbau des Breitbandnetzes beworben (siehe nachfolgender Artikel).

Parallel zur Förderung des Breitbandausbaus im Rahmen des Entwicklungskonzeptes ist die Gemeindeverwaltung Odenthal mit zahlreichen Telekommunikationsunternehmen im Gespräch. Ziel dieser Gespräche ist es, auch den reinen Glasfaserausbau voranzubringen und Lücken im Breitbandnetz zu schließen.

**Wenn Sie wissen möchten, wieviel Leistung aktuell an Ihrem Hausanschluss bzw. an Ihrer Adresse maximal verfügbar ist, testen Sie doch einfach auf den Internetseiten der Telekommunikationsanbieter die aktuelle Verfügbarkeit.**

Auf der Homepage der Gemeinde Odenthal finden Sie unter [www.odenthal.de](http://www.odenthal.de) im Wirtschaftsteil die entsprechenden Verlinkungen und die aktuellen Informationen zum Breitbandausbau in Odenthal.

Ansprechpartner bei der Gemeinde Odenthal: Sven Brückner  
[breitband@odenthal.de](mailto:breitband@odenthal.de)

### Breitband-Entwicklungskonzept in Kooperation mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis – Bewerbung um Fördermittel erfolgreich!

In Kooperation mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) hat sich die Gemeinde Odenthal im Rahmen des Breitband-Entwicklungskonzeptes um Mittel aus dem Bundes-Förderprogramm Breitband und einem Fördertopf des Landes NRW für den Ausbau des Breitbandnetzes erfolgreich beworben. Ziel dieser Förderprogramme ist es, Deutschland nahezu flächendeckend bis Ende 2018 mit mehr als 50Mbit/s Downloadgeschwindigkeit zu versorgen. Im Rahmen dieses Entwicklungskonzeptes wurde im April/Mai 2016 eine sogenannte

Markterkundung durchgeführt, auf Basis derer die aktuelle Versorgung der Haushalte im Gemeindegebiet ermittelt werden konnte.

Die Telekommunikationsanbieter teilten zusätzlich ihre bis Ende 2018 geplanten eigenen Ausbauabsichten (ohne Förderung im Eigenausbau) mit (siehe hierzu auch den nachfolgenden Artikel „Ausbauvorhaben der Deutschen Telekom 2017“). Alle Gebiete, die bis Ende 2018 absehbar mit weniger als 50Mbit/s versorgt sind, kamen als mögliche Fördergebiete in Frage. Im Rahmen des anschließenden Interessensbekundungsverfahrens konnten die Telekommunikationsanbieter ihr Interesse am Ausbau dieser Gebiete bekunden. Die Fördersumme deckt die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke der Telekommunikationsunternehmen, also den Betrag, den das Unternehmen benötigt, damit der Ausbau wirtschaftlich erfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich als positiv bewerten, dass es für alle Gebiete in der Gemeinde Odenthal, in denen aktuell eine Unterversorgung besteht, Telekommunikationsunternehmen gibt, die diese Gebiete im Eigenausbau oder unter Beanspruchung von Fördermitteln ausbauen möchten. Das bedeutet, dass Odenthal bis Ende 2018 fast flächendeckend mit mehr als 50 Mbit/s versorgt sein wird.

### Breitband: Welche unterschiedlichen Ausbautechnologien gibt es?

Die Telekommunikationsunternehmen treiben den Breitbandausbau mit verschiedenen Übertragungstechnologien voran. Grundsätzlich werden leitungsgebundene und Funk-/Satellitentechnologien unterschieden. Letztere bieten vor allem in den Bereichen eine Lösung, wo die Versorgung mit Kabeltechnologien (noch) nicht vorhanden ist. Die wichtigsten leitungsgebundenen Technologien sind (vereinfacht):

- **Vectoring** - Glasfaserleitung (Lichtwellenleiter) bis zum Bordstein (Kabelverzweiger), der Hausanschluss erfolgt über das bereits vorhandene Kupferkabel (Kupferdoppelader)
- **FTTB (Fibre To The Building) / FTTH (Fibre To The Home)** - Glasfaserleitung (Lichtwellenleiter) bis ins Haus bzw. die Wohnung
- **Kabel** - Breitbandinternet wird über das bestehende Koaxialkabel der TV-Kabelnetze bereitgestellt

Die Technologien unterscheiden sich u.a. in den Down- und Uploadzeiten (Geschwindigkeit) sowie der Latenz (Reaktionszeit). **Detailinformationen** zu den verschiedenen Ausbautechnologien mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen finden Sie auf der sehr informativen Internetseite von Breitband.NRW ([www.breitband.nrw.de](http://www.breitband.nrw.de)).

### Ausbauvorhaben der Deutschen Telekom 2017 in Odenthal

Die Telekom hat weitere Ortsteile von Odenthal in den Vorwahlbereichen 02174 und 02207 in ihr Ausbauprogramm 2017 aufgenommen. Das bereits vorhandene Highspeednetz wird um weitere rund 1.800 Haushalte ergänzt. Das neue Netz wird so leistungsstark sein, dass Telefonieren, Surfen und Fernsehen gleichzeitig möglich sind. Das maximale Tempo beim Herunterladen steigt auf bis zu 100 Megabit pro Se-

kunde (MBit/s) und beim Hochladen auf bis zu 40 MBit/s.

#### Wie der Ausbau weitergeht

Die Telekom beginnt nun mit der Feinplanung für den Ausbau. Möglichst viele Haushalte sollen mit schnellem Internet versorgt werden. Wie das Ausbauggebiet endgültig aussieht, entscheidet sich nach Abschluss der Planungen. Verschiedene Faktoren beeinflussen die Größe des Gebiets, das letztendlich versorgt wird, etwa die vorhandenen Leerrohr-Kapazitäten, das erreichbare Kundenpotenzial und die Wettbewerbssituation.

Der Ausbau wird Ende April 2017 starten. Die Anschlüsse werden sofort buchbar gemacht, sobald ein Abschnitt, ein sogenannter Glasfaser-Ring, fertiggestellt ist. Nach und nach werden dann die schnellen Internet-Anschlüsse für alle Kunden im Ausbauggebiet nutzbar sein.

#### So kommt das schnelle Netz ins Haus

Auf der Strecke zwischen der örtlichen Vermittlungsstelle und dem Verteiler wird das Kupfer- durch Glasfaserkabel ersetzt. Das sorgt für erheblich höhere Übertragungsgeschwindigkeiten. Die Verteiler werden zu Multifunktionsgehäusen (MFG) umgebaut. Die großen grauen Kästen am Straßenrand werden zu Mini-Vermittlungsstellen. Im MFG wird das Lichtsignal von der Glasfaser in ein elektrisches Signal umgewandelt und von dort über das bestehende Kupferkabel zum Anschluss des Kunden übertragen. Um die Kupferleitung schnell zu machen, kommt Vectoring zum Einsatz. Diese Technik beseitigt elektromagnetische Störungen. Dadurch werden beim Hoch- und Herunterladen höhere Bandbreiten erreicht. Es gilt die Faustformel: Je näher der Kunde am MFG wohnt, desto höher ist seine Geschwindigkeit.

#### Weitere Informationen

Wer mehr über Verfügbarkeit, Geschwindigkeiten und Tarife der Telekom erfahren will, kann sich im Internet oder beim Kundenservice der Telekom informieren:

- Telekom Shop Bergisch Gladbach, Hauptstr. 176, 51465 Bergisch Gladbach
- Telekom Shop Bensberg, Schloßstr.24, 51429 Bergisch Gladbach
- [www.telekom.de/schneller](http://www.telekom.de/schneller)
- Hotline: 0800 330 1000 (kostenfrei)
- Kleine & Mittlere Unternehmen 0800 330 1300 (kostenfrei)

### Neue Basketball-Trikots für das erfolgreiche Team des Gymnasiums Odenthal

Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG spendet neues Outfit. Das Basketball-Team des Gymnasiums Odenthal freut sich über zwei neue Trikotsätze. Bereits seit der Schulgründung im Jahre 1992 gibt es diese AG. Die seinerzeit gekauften Trikotsätze hatten nach 25 Jahren nun endlich ausgedient. Die Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG unterstützte die Anschaffung zwei neuer Trikotsätze mit 1.200 Euro. Darüber freut sich besonders Heinz Schäfer. Er trainiert die Mannschaft seit der Gründung. Der ehemalige Bundesligaspieler, Deutsche Meister und langjährige Jugendtrainer von Leverkusen, arbeitet als Sport- und Bio-Lehrer am Gymnasium Odenthal und ist Fachleiter für Sport am Studienseminar. Gemeinsam



**BERNDKRAUS**  
Finanzierung Altersvorsorge Immobilien

Scherfbachtalstraße 73 · 51519 Odenthal  
Tel.: 0 22 02 - 979 01 58 · Mobil: 0172 - 263 60 00  
[www.berndkraus.com](http://www.berndkraus.com)

mit Ex-Nationalspieler Thomas Röhrich hat er die „Giants League“, einen Ligabetrieb für Schulmannschaften gegründet. Hier bekommen Schüler Gelegenheit, Wettkampfatmosphäre zu schnuppern, mit Profis zu trainieren und sich für Auswahlmannschaften zu qualifizieren. Heike Fischer von der Raiffeisenbank besuchte die Mannschaft kurz vor ihrer Abreise zu einem Auswärtsspiel. Schulleiter Frank Galilea, Heinz Schäfer und Co-Trainer Christian Braun zeigten glücklich die neuen Trikots und dankten nochmals für die Unterstützung.



vorne v.l.: Schulleiter Frank Galilea, Heike Fischer (Bank), Heinz Schäfer (Trainer), hinten rechts: Christian Braun (Co-Trainer)

## Präsentationsmöglichkeit für Vereine und Gewerbetreibende auf dem Wochenmarkt

Odenthaler Vereine und Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, sich tageweise auf dem Odenthaler Wochenmarkt zu präsentieren. „Der Markt soll mehr sein als nur Einkaufsort und Treffpunkt. Wir möchten auch den Vereinen und Gewerbetreibenden Odenthals eine Plattform bieten, die Marktbesucherinnen und Besucher zu informieren und ggf. auf diesem Wege neue Mitglieder / Kunden zu gewinnen“ so Odenthals Wirtschaftsförderer Sven Brückner.

## Wochenmärkte in Odenthal

Jeden Dienstag von 8 bis 14 Uhr  
in Odenthal Zentrum  
(Alltenberger-Dom-Straße 16, rund um „Curry im Thal“)

Morgenrot Naturkost: Frisches Biogemüse und -obst, Biobrot und -käse  
Fisch Schaufenberg: Frischfisch und Backfisch  
Renner's Vitaltaler: Herzhafte und süße Gebäcktaler  
Konditorei Frank: Törtchen, Kuchen und Pralinen

Jeden Donnerstag von 8 bis 13 Uhr  
in Blecher am Kreisel

Obst und Gemüse Walter: Frisches Gemüse, Obst und Eier  
Tillmanns Fisch und Feinkost: Fischspezialitäten  
Renner's Vitaltaler: Herzhafte und süße Gebäcktaler

Information: [veranstaltungen@odenthal.de](mailto:veranstaltungen@odenthal.de)

Pro Markttag kann sich jeweils ein Verein und ein Gewerbetreibende(r) präsentieren. Interessierte schicken bitte eine „Bewerbungsmail“ mit einer kurzen Beschreibung, aus der auch die Form der Präsentation hervorgeht, an [veranstaltungen@odenthal.de](mailto:veranstaltungen@odenthal.de).

## Eine neue Bank entsteht

Die Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG und die Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG planen den Zusammenschluss Kürten/Wipperfürth.

Die Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG und die Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG wollen künftig gemeinsame Wege gehen und planen rückwirkend auf den 1. Januar 2017 zu fusionieren. Nach einem sehr erfolgreichen Start in das Jahr 2017 wurden die Vorstände von den Aufsichtsratsgremien beauftragt, Sondierungsgespräche für eine gemeinsame starke und mitgliederorientierte Genossenschaftsbank aufzunehmen. Gemäß dem Zitat von Johann Wolfgang von Goethe „Es schadet nichts, wenn Starke sich verstärken.“, wollen die beiden Banken durch den geplanten Zusammenschluss die Stärken einer ortsnahen Genossenschaftsbank nachhaltig bewahren. Dadurch soll der Fokus noch stärker auf die Kunden gerichtet werden. Nach Beauftragung durch die Aufsichtsratsgremien folgt nun innerhalb der nächsten Monate eine Verhandlungsphase zum möglichen Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Bank.

Die endgültige Entscheidung über eine Fusion liegt bei den Vertreterversammlungen der beiden Häuser, die für Mitte 2017 angesetzt sind. Es wird ein enger Austausch zwischen den Vertretern beider Häuser und den Vorständen angestrebt. Die Vertreter werden in mehreren Vertretterdialogen umfassend über die Hintergründe und Ziele des geplanten Zusammenschlusses informiert. Sie erhalten außerdem die Möglichkeit, ihre Erwartungen an die neue Bank mit den Vorständen und Aufsichtsräten zu diskutieren.

Im Erfolgsfall entsteht eine Genossenschaftsbank mit einer Bilanzsumme von ca. 1,1 Milliarden Euro. An 16 Standorten betreuen 220 Mitarbeiter künftig ca. 55.000 Kunden. Das Vorstandsgremium wird sich aus den Herren Franz-Günter Fehling und Helmut Vilmar, Vorstände der Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG, und den Herren Christoph Gubert und Volker Wabnitz, Vorstände der Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG, zusammensetzen. Durch den vorangegangenen, regelmäßigen Austausch, gemeinsame Kundenveranstaltungen und Projekte sowie die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen konnten sich sowohl Vorstände als auch Mitarbeiter kennen und schätzen lernen.

„Durch eine Verschmelzung der beiden Häuser sichern wir langfristig die Zukunfts- und Leistungsfähigkeit der Bank für unsere Mitglieder und Kunden. Trotz des für Regionalbanken immer schwieriger werdenden Umfelds nehmen wir dabei den genossenschaftlichen Förderauftrag sehr ernst und handeln stets im Sinne unserer Mitglieder.“ erläutert Volker Wabnitz. Mit einer gemeinsamen Genossenschaftsbank sichert man auch in einem sich schnell wandelnden Marktumfeld die regionale Nähe für die Kunden und Mitglieder und die Arbeitsplätze der Mitarbeiter, ergänzt Christoph Gubert. Die zwei Banken agieren aus der Verantwortung heraus, den

## „Sicherer Sprung in die Berufswelt.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Unsere „ausgezeichnete“ Ausbildung zur Bankkauffrau und zum Bankkaufmann öffnet Dir alle Türen für Deinen zukünftigen Weg. Sie dient als perfekte Grundlage, ob für die Studien- oder Berufswelt.

Sende Deine Bewerbung einfach an:  
Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG, Frau Nicole Höller,  
Wipperfürther Str. 387, 51515 Kürten

trendence  
DEUTSCHLANDS  
100  
Top-Arbeitgeber

Weitere Infos hier:

Nähe schafft Vertrauen

Bankenstandort durch die vereinigte Genossenschaftsbank in der Region zu stärken. Die heutige Position der Stärke der beiden Banken soll genutzt und aus eigenem Antrieb heraus aktiv und selbstverantwortlich gehandelt werden, um auf die zukünftigen Herausforderungen vorbereitet zu sein. Die Vorstände beider Banken sind sich einig, mit dieser Konstellation die bestmögliche Grundlage für eine vereinigte Bank zu schaffen: sowohl strategisch als auch strukturell passen die beiden Partner sehr gut zusammen. Ebenso steht der Aufsichtsrat der beiden Häuser dem geplanten Vorhaben positiv gegenüber. Die anhaltende Niedrigzinsphase, der zunehmende regulatorische Druck durch die Bankenaufsicht, die stetig steigenden Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden sowie der spürbare und zum Teil aggressive Wettbewerb durch Direktbanken und Fintechs haben den Vorstand und Aufsichtsrat dazu bewogen, sich intensiv mit der strategischen Ausrichtung der Banken auseinanderzusetzen. „Die Erfüllung der regulatorischen Vorgaben stellt uns vor massive personelle und strukturelle Herausforderungen. Durch einen Zusammenschluss der beiden Banken sind wir auch in Zukunft für unsere Region und unsere Mitglieder und Kunden ein verlässlicher Partner.“ führt Franz-Günter Fehling aus. Durch die Bündelung der Kräfte und die neue Betriebsgröße sei die vereinigte Bank in der Lage zukünftigen Herausforderungen besser und erfolgreicher zu begegnen, betont Helmut Vilmar. Gleichzeitig biete sich durch den Zusammenschluss ein sehr attraktives Marktgebiet, das von der Vereinigung der Stärken der beiden Banken profitiere. Insbesondere die privaten und gewerblichen Kunden der Bank sollen langfristig profitieren. Über die Steigerung der zur Verfügung ste-

henden Zeit für Beratung und die zunehmende Beratungsqualität sowie der Präsenz in der Fläche, will die neue Bank für ihre Mitglieder und Kunden ein nachhaltig moderner, leistungsfähiger und zuverlässiger Partner sein.

*Ansprechpartner:* Norbert Grunwald, Marketingleitung Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG  
Tel.: 02267-682131, [norbert.grunwald@vbw.de](mailto:norbert.grunwald@vbw.de)  
Tanja Paas, Abteilung Marketing Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG, Tel.: 02202-7009243, [tanja.paas@rb-k-o.de](mailto:tanja.paas@rb-k-o.de)

# RAT UND VERWALTUNG

## Bürgersprechstunden:

### Bürgermeister Lennerts vor Ort

Die Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts im II. Quartal 2017 finden an folgenden Terminen statt:

<b>KGS Burg Berge, Blecher</b> 08.05.2017 18:00-20:00 Uhr	<b>KGS Eikamp</b> 22.05.2017 18:00-20:00 Uhr
<b>KGS Voiswinkel</b> 31.05.2017 18:00-20:00 Uhr	<b>GGG Neschen</b> 08.06.2017 18:00-20:00 Uhr

### Markt Odenthal-Zentrum

im Zelt von Odenthal-Tourismus  
02.05.2017, 13.06.2017, 11.07.2017  
10:00-12:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden wird um **verbindliche** Anmeldung unter Tel. 02202-710 101 gebeten.

### NACHRUUF

Im Alter von 77 Jahren verstarb

## Herr Manfred Erbrich

aus Odenthal.

Der Verstorbene war vor seinem Ruhestand über 9 Jahre für die Gemeinde Odenthal tätig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Odenthal werden Herrn Erbrich in dankbarer Erinnerung halten.

**Gemeinde Odenthal**

Robert Lennerts Bürgermeister	Sabine Baum Personalratsvorsitzende
----------------------------------	--

## Carsharing – jetzt auch in Odenthal

Die Wupper-Sieg AG stellt in Kooperation mit Ford und der Gemeindeverwaltung Odenthal ab dem 15. März 2017 als **stationäres Carsharing - Angebot** einen Ford Fiesta zur Verfügung.

Die Aufstellfläche ist am Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Odenthal und durch ein entsprechendes Hinweisschild gekennzeichnet.

Die Registrierung als Ford Carsharing Kunde ist durch einmalige Anmeldung u. a. im Autohaus Willi Müller in Bensberg, Frankenforster Str.11 oder im Wupsi KundenCenter am Busbahnhof in Bergisch Gladbach möglich. Die Anmeldegebühr beträgt bis zum 30.04.2017 9,90 €, danach 14,90 €.

Nach der Buchung kann das Fahrzeug mit der Ford-Kundenkarte, dem wupsi eTicket oder dem Smartphone über die Carsharing-App geöffnet werden. Der Ford Fiesta kostet pro Stunde 2,30 € und pro gefahrenem Kilometer 19 Cent. Nach der Fahrt wird das Fahrzeug am Ausgangsort geparkt, der Schlüssel zurück ins Handschuhfach gelegt und mit der Kundenkarte oder per App wieder verschlossen.

Alle Infos unter: [www.ford-carsharing.de](http://www.ford-carsharing.de) oder dem Ford Carsharing Kundenservice 02204-92360.



## Landrat ehrt Odenthaler Bürger

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es viele Menschen, die sich ehrenamtlich in unterschiedlichen Bereichen einbringen. Für besonders langjähriges Engagement wurden am 31.01.2017 18 Personen von Landrat Dr. Hermann-Josef Tebroke mit der Ehrennadel des Rheinisch-Bergischen Kreises ausgezeichnet. „Sie sind bereit, sich der Verantwortung zu stellen und bringen sich mit Zuverlässigkeit, Begeisterung und großer Ausdauer in Projekte und Initiativen ein. Dies ist nicht selbstverständlich und dafür danke ich Ihnen ganz herzlich“, so der Landrat.

Bedingung für eine Auszeichnung des Kreises ist ein mindestens zehnjähriges Engagement in den Bereichen Kultur, Soziales oder Jugendförderung. Bei der diesjährigen Ehrung wurden auch 2 Odenthaler Bürger ausgezeichnet. Frau Irmgard Ernst gehört zu den Gründungsmitgliedern der Kleiderkammer Odenthal und wurde von der Ehrenamtsbörse Odent-

hal für die Auszeichnung vorgeschlagen. Die Kleiderkammer existiert seit 1995. Seitdem engagiert sich Frau Ernst für Bedürftige und versorgt sie mit ihrem Team von Helfern und Helferinnen mit passender Kleidung und Haushaltszubehör. Sie hat für jeden Ratsuchenden ein offenes Ohr. Seit über 30 Jahren organisiert Frau Ernst auch den Blumendienst in der Voiswinkler Kirche und ist aktiv im Kirchenvorstand.

Ebenfalls geehrt wurde Herr Werner Haas. Er hat vor rund 10 Jahren in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund des Rheinisch-Bergischen Kreises das Projekt „Große helfen Kleinen“ ins Leben gerufen. Durch dieses Projekt wird die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen gefördert, deren Familien aufgrund der eigenen finanziellen Situation diese nicht leisten können. „Große helfen Kleinen“ macht z.B. den Besuch der Musikschule oder die Mitgliedschaft im Sportverein erst möglich. Seit der Gründung dieses Projektes konnte über 720 Kindern aus finanziell schwachen Familien mit Fördergeldern geholfen werden.



Herr Haas 3. Herr von links, Frau Ernst 4. Dame von rechts

## Fragestunde für Kinder und Jugendliche im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales

Das Odenthaler Jugendparlament ruht bereits seit geraumer Zeit und an den Rats- und Ausschusssitzungen nehmen nur ganz selten Kinder- und Jugendliche teil. Aus diesem Grunde nehmen die Odenthaler Politiker einen neuen Anlauf auf die Odenthaler Kinder und Jugendlichen zuzugehen und ein Forum zu schaffen, in welchem sie Wünsche und Anregungen artikulieren und Beteiligung an Entscheidungen schaffen können.

Odenthaler Kinder und Jugendliche haben so die Möglichkeit an Politik und Verwaltung Fragen zu stellen, aber auch Wünsche und Ideen sowie Kritik zu äußern.

In jeder Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales -im Versuchsjahr 2017- wird um ca. 17:00 Uhr die Fragestunde für Kinder und Jugendliche angeboten. Der Ausschuss tagt in 2017 jeweils mittwochs am 17.05., 27.09. und 15.11. in der Regel im Bürgerhaus Herzogenhof. Die jeweils aktuellen Termindaten können Sie auf der Homepage der Gemeinde Odenthal unter Ratsinformationssystem einsehen. Die Möglichkeit der Fragestunde wird zusätzlich über die Odenthaler Schulen und die Offene Jugendarbeit Odenthal bekanntgemacht.

Nähere Informationen können Sie beim GB II der Gemeinde Odenthal, Sandra Wirnharter, unter 02202-710-150 oder [wirnharter@odenthal.de](mailto:wirnharter@odenthal.de) erhalten.



## Landtagswahl am 14.05.2017 Wahlschablonen für Blinde

Wählerinnen und Wähler, die blind sind oder eine Sehbehinderung haben, können mit einer Schablone selbstständig ohne Hilfe wählen. Für die diesjährige **Landtagswahl** bietet der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) Wahlschablonen für die Stimmzettel an.

Sie können die Schablone telefonisch unter der Nummer 01805-666456 (14 Cent je Minute aus dem deutschen Festnetz) bestellen und bekommen sie dann per Post zugesandt. Mitglieder des DBSV oder anderer Sehbehindertenvereine in NRW erhalten die Wahlschablonen automatisch. Die Briefe des DBSV Landesverbands Nordrhein enthalten jeweils

- eine Wahlschablone
- eine Anleitung zur Handhabung der Schablone in Großdruck
- eine Anleitung zur Handhabung der Wahlschablone in Braille
- Akustik-CD mit der Anleitung zur Handhabung und Stimmzettelinhalt für die Wahlkreise des nordrheinischen Bereichs bzw. für den Bereich Westfalen-Lippe

## Es geht um die Wurst

In der letzten Zeit erreichen uns immer mehr Klagen über Verunreinigungen von Fußwegen, Plätzen, Grünanlagen und sogar Kinderspielplätzen durch Hundekot. Diese Bereiche stehen der gesamten Bevölkerung, also auch Ihnen persönlich zur Verfügung. Es gefällt Ihnen sicherlich auch nicht, in

diese „Häufchen“ zu treten. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern gefährdet vor allem die Gesundheit von Kindern, wenn sie beim Spielen den Hundekot anfassen.

Deshalb unsere Bitte an Sie: Wenn Sie mit dem Hund Gassi gehen, führen Sie ihn bitte dorthin, wo sein „Geschäft“ niemanden stört und unschädlich ist. Und ist das Unvermeidliche doch einmal an unpassender Stelle geschehen, bitten wir Sie, es zu beseitigen. Behilflich dabei können Ihnen die sogenannten Hundekotbeutel sein, die im Fachhandel (z. B. Zoo- Läden, Garten Centern, teilweise Drogerien) oder an unseren Hundekotbeutel Spendern zu beziehen sind.

Ordnungsamt der Gemeinde Odenthal

## Informationen aus dem Ordnungsamt Brauchtums- und Lagerfeuer

Das Abbrennen eines Feuers im Rahmen des Brauchtums, z.B. zu Ostern, oder als einfaches Lagerfeuer ist in Odenthal unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern oder Ostersonntag im Rahmen öffentlicher Veranstaltung durchgeführt werden.
- Es dürfen dazu nur unbehandelte Hölzer, trockenes Ast- u. Strauchwerk, sowie ausgetrocknete Weihnachtsbäume verbrannt werden.
- Nicht verbrannt werden dürfen häusliche Abfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Kunststoffe, behandeltes Holz, Reifen und andere stark rauchentwickelnde Stoffe.
- Bei Lagerfeuern darf nur trockenes Ast, Spalt- oder Schnittholz verwendet werden. Es dürfen keinerlei pflanzliche Abfälle verbrannt werden.
- Die Anzeigepflicht eines Lagerfeuers beim Bürgerbüro besteht ab einer Größe von 1,50 m Durchmesser.
- Gefahren, Nachteile und Behinderungen sind zu vermeiden. Um eine Belästigung der Nachbarn in Grenzen zu halten, sollten Sie nur gelegentlich und zu bestimmten Anlässen ein Feuer entzünden.
- Informieren Sie Ihre Nachbarn vorher, oder laden Sie sie am besten gleich mit ein. Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden. Bei starker Rauchentwicklung oder bei Funkenflug muss das Feuer sofort gelöscht werden.
- Bei starkem Wind und bei langanhaltender Trockenheit darf kein Feuer entzündet werden.
- Bei Feuern mit einem Durchmesser von über 2 m sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - \* 200 m von zusammenhängenden Ortschaften
  - \* 100 m von Wohngebieten
  - \* 100 m von Wald und Hecken
  - \* 50 m von öffentlichen Verkaufsflächen
  - \* 10 m von Wirtschaftswegen
- Beim Anzünden dürfen keineswegs Öle oder Benzin (Brandbeschleuniger) verwendet werden. Diese Stoffe verunreinigen Luft und Boden. Verwenden Sie also lieber kleine Mengen Papier, Grillanzünder oder Holzspäne.
- Geeignete Löschmittel sind stets griffbereit zu halten.
- Die Feuerhaufen sind erst kurz vor dem Verbrennen zusammen zu bringen, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleintiere im Haufen Unterschlupf suchen.
- Das Feuer ist ständig von 2 Personen, davon eine über

18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.

- Der Verbrennungsplatz darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit der Erde abzudecken.

*Nicht vergessen:* Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines ggf. herbeigeführten Brandschadens selbst verantwortlich und hat die Kosten eines Feuerwehreinsatzes zu zahlen. Vermeiden Sie einfach jeden Ärger und melden Sie bei Bedarf Ihre Veranstaltung/Feuer im Ordnungsamt (02202-710131) und bei der Feuerwehr (Kreisleitstelle – 02202-2380) an, damit Sie Ihr Fest genießen können.

Wir wünschen Ihnen bei Ihrem Lagerfeuer oder Osterfeuer viel Spaß. Ihr Team vom Ordnungsamt

## Heckenschnitt

Hecken haben in manchen Gebieten eine herausragende Bedeutung für die Landschaftsgestaltung und auch Grundstückseigentümer verwenden sie immer wieder gern für die räumliche Gliederung und ggf. Umgrenzung Ihres Gartens. Darüber hinaus bieten sie vielen Tier- und Vogelarten Schutz und Brutmöglichkeiten. Um diese Tiere zu schützen wurde per Bundesnaturschutzgesetz verfügt, dass Hecken und Sträucher in der Zeit vom 01. März bis 30. September selbst Schutz genießen.

Die Länder haben diese Vorschrift in eigenen Regelungen konkretisiert. Um den wildlebenden Tieren einen besseren Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu garantieren, ist in Nordrhein-Westfalen, und damit auch in Odent-

hal, das Schneiden, Roden oder komplette Zerstören von Hecken, Wallhecken, Gebüsch, Röhricht- und Schilfbeständen ab dem 01. März grundsätzlich verboten und erst ab 01. Oktober wieder zulässig.

Lediglich bei den nachfolgenden besonderen Sachverhalten sind ausnahmsweise zugelassen ...

... der Schnitt von auf Fuß- und Radwegen oder auf die Fahrbahn ragenden Zweigen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

... ein Form- und Pflegeschnitt geringen Umfangs zur Beseitigung des Pflanzenzuwachses

... behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Über Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen entscheidet die untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes (Tel.: 02202-710131) oder gerne auch direkt an die untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Tel.: 02202-132556).

Ihr Team vom Ordnungsamt

## Feiern in der Grillhütte in Hüttchen

Sie suchen eine rustikale Gelegenheit, um sich mit Freunden, Kollegen oder Familie ganz unkompliziert zu treffen und einen wunderschönen Tag in der Natur miteinander zu verbringen? Die Grillhütte in Odenthal Hüttchen bietet Ihnen genau diese Location.

Sie können mit Ihren Gästen die ca 20 Sitzplätze in der Hütte nutzen, an der überdachten Grillstelle finden weitere 10 Personen regensicheren Unterschlupf. Das weiträumige Gelände bietet mit Kinderspielgeräten, Tischtennisplatte und Grasfläche zum Kicken viele Möglichkeiten sich zu bewegen. Oder Sie verbringen einfach gemütlich auf den selbst mitgebrachten Bierzeltgarnituren Zeit und lassen sich Ihre Würstchen und Ihre Salate schmecken. Nehmen Sie sich doch die Zeit für Ihre Freunde, das Reinigen überlassen Sie uns.

Viele Kindergärten und Schulklassen nutzen das Gelände schon seit Jahren für Abschlussveranstaltungen. Wenn Sie das Grillen mit einer Wanderung durch die schönen Odenthaler Wälder verbinden möchten, berät Sie unsere Touristinformation i-Punkt in Altenberg freundlich und kompetent unter der Tel. Nr. 02174-419950. Die Grillhütte wird vermietet von Sabine Kolf, Tel. Nr. 02202-710-103. Lassen Sie sich beraten.

## Treffpunkt Altenberg

Viele Familien in Odenthal und Umgebung kennen sicher den wunderschönen Spielplatz an der Dhünn direkt vor der Dhünnbrücke nach Altenberg auf der rechten Seite. Aber vielleicht wissen nur wenige, dass die Grillstelle, die sich ebenfalls auf dem Gelände befindet, angemietet werden kann.

Ansprechpartner hierfür ist die Besitzerin des Kiosks auf dem Gelände. Frau Pollin berät Sie gerne hinsichtlich der Terminvergabe und hält natürlich die passenden gekühlten Erfrischungsgetränke bereit. Das Angebot richtet sich ausdrücklich an Kindergärten, Schulen und Familien, die ein

paar schöne Stunden dort mit Spielen und Grillen verbringen möchten. Besucher können den gemeindlichen Parkplatz am Rösberg nutzen. Frau Pollin öffnet den Kiosk bei schönem Wetter und natürlich am Wochenende. Schauen Sie sich das Angebot doch gerne bei ihr vor Ort an.

## VEREINE UND INITIATIVEN

### Paten-Projekt sucht Mitarbeiter

Wollen Sie Kindern helfen, die fast immer ein „nein, das geht nicht“ hören, wenn sie den Wunsch äußern, Sport zu treiben, ein Instrument zu lernen oder Nachhilfeunterricht zu bekommen? Dann ist eine ehrenamtliche Mitarbeit bei „Das Paten-Projekt – Große helfen Kleinen“ genau das Richtige für Sie. Worum es dabei geht? Die Hilfsinitiative des Kinderschutzbundes Rhein-Berg unterstützt bereits seit zehn Jahren Mädchen und Jungen aus dem Kreis, deren familiäres Umfeld von knappen Kassen geprägt ist, weil ihre Eltern von Sozialleistungen leben.

Über 750 Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren wurden bisher so gefördert. Damit diese Erfolgsgeschichte weitergehen kann, brauchen die fünf ehrenamtlichen Projektmitarbeiter jetzt Verstärkung. Wobei und wo? In den Räumen des Kinderschutzbundes. Dort trifft sich der Arbeitskreis alle zwei Wochen, um die Anfragen nach Unterstützung zu bearbeiten. Darüber hinaus betreuen die Helfer von zu Hause aus einzelne Patenkinder, die beispielsweise in einem Sportverein angemeldet werden sollen. Dabei halten sie Kontakt zu Vereinen, Kursanbietern, den Familien oder Familienhelfern und dem Jugendamt. Der Zeitaufwand für diese Arbeit beträgt in etwa 3-4 Stunden pro Woche.

Natürlich unterstützen die Projekt-Profis Sie bei den ersten Schritten Ihrer Mitarbeit ebenso wie die Geschäftsstelle des Kinderschutzbundes. Noch Fragen? Dann rufen Sie doch einfach die Telefonnummer 02202-39924 an (Mo.-Fr. 9:30 bis 12:30 Uhr) oder schreiben eine Mail an [info@kinderschutzbund-rheinberg.de](mailto:info@kinderschutzbund-rheinberg.de). Sie wollen vorher mehr über das Paten-Projekt wissen? Kein Problem, umfangreiche Informationen dazu finden Sie im Bürgerportal unter der Adresse <http://in-gl.de/2016/12/21/paten-projekt-holt-kinder-aus-dem-abseits/> oder auf der Internetseite des Kinderschutzbunds Rhein-Berg unter <http://s562925031.website-start.de/hilfen-beratung/paten-projekt> wh6f484



### Ehrenamtsbörse Odenthal

Haben Sie schon einmal daran gedacht sich ehrenamtlich zu engagieren oder suchen Sie ehrenamtliche Hilfe? Dann sind Sie bei uns richtig!

#### Wer sind wir?

Wir, ein Team von 3 Frauen aus Odenthal, unterstützt von der Verwaltung der Gemeinde Odenthal, Frau Weyer, kümmern uns seit nunmehr 7 Jahren um das Ehrenamt in Odenthal.

#### Was tun wir?

Wir koordinieren den Bedarf und das Angebot nach ehrenamtlichem Engagement und bringen Privatpersonen, Vereine, Schulen oder sonstige Organisationen, die ehrenamtliche Hilfe suchen und Menschen, die sich gerne ehrenamtlich betätigen möchten, zusammen.

In den letzten Jahren wurde schon viel auf den Weg gebracht. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass auch in der Zukunft das Ehrenamt in Odenthal eine lebendige Struktur behält und viele Bürgerinnen und Bürger ihre Zeit und ihr Wissen zum Wohle der Gemeinschaft einbringen können.

#### Wo finden Sie uns?

Wir treffen uns jeden 1. Mittwoch im Monat um 17.00 Uhr im Trauzimmer im Rathaus in Odenthal. Wir laden Sie ganz herzlich ein in unsere Sprechstunde zu kommen. Melden Sie sich vorher an oder kommen Sie ganz einfach vorbei.

Gerne können Sie aber auch Frau Weyer telefonisch unter der Nummer 02202-710 154 bei der Gemeinde Odenthal kontaktieren oder eine email an [ehrenamtsboerse@odenthal.de](mailto:ehrenamtsboerse@odenthal.de) schreiben. WIR FREUEN UNS AUF SIE!



Ehrenamtsbörse Odenthal

### OGS Voiswinkel sucht Unterstützung bei der Hausaufgabenbetreuung!

Eine Möglichkeit sich ehrenamtlich zu engagieren und Grundschulkindern bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben zu unterstützen, haben Sie bei der OGS Voiswinkel zu folgenden Terminen für jeweils 1 Stunde: Dienstag und Mittwoch ab 14.00 Uhr, sowie Donnerstag ab 12.30 Uhr.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann melden Sie sich gerne bei Frau Kraemer, OGS Voiswinkel unter 02202-71319, oder bei Frau Weyer, Gemeinde Odenthal unter 02202-710154 oder direkt über unsere Homepage [www.eab-odenthal.de](http://www.eab-odenthal.de).

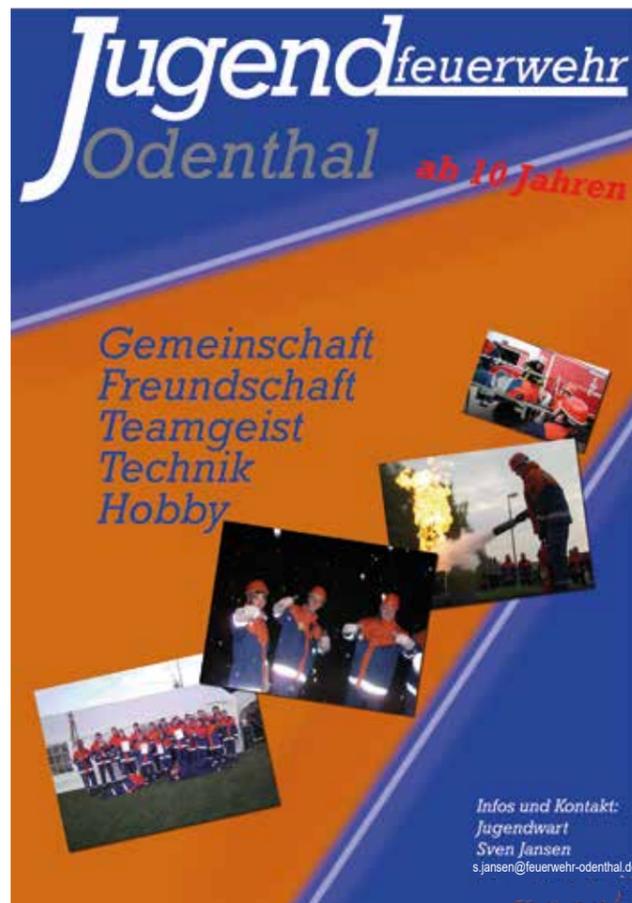


Ehrenamtsbörse Odenthal

### Neuigkeiten vom TV Blecher – Badminton:

Lina Rudolph und Selina Nadler konnten sich im Mädchendoppel U13 erstmals gemeinsam für die Westdeutschen Meisterschaften qualifizieren und erreichten dort im Januar dieses Jahres einen guten neunten Platz.

Die U 15 Schülermannschaft, angeführt von Mannschaftskapitän Ben Heibach, wurde souverän und ohne Niederlage Ta-



bellenerster der Schülerbezirksliga Süd 2 und konnte sich somit die Teilnahme am Alex-Hecker-Bezirkspokal sichern, der im Mai in Leverkusen stattfinden wird. Die von Dennis Ertingshausen angeführte U 19 Mini-Mannschaft des TV Blecher belegte in ihrer Staffel einen guten zweiten Platz, mit nur einem Zähler Rückstand auf die Siegermannschaft aus Wipperfürth. Am 11. März richtete die Badmintonabteilung zum ersten Mal ein größeres Familiendoppeltturnier aus. Insgesamt starteten 24 Paarungen, bestehend aus jeweils einem Kind und einem verwandten Erwachsenen, in drei Leistungsklassen. Die Juniortrainer Gina, Viola und Maik leiteten souverän durch das Turnier. In drei Stunden wurden 60 spannende Spiele absolviert! Am Ende freuten sich alle Aktiven über Urkunden. Die jeweils Erstplatzierten konnten Gold-, Silber- und Bronzemedailen mit nach Hause nehmen. Es hat allen Beteiligten so viel Spaß gemacht, dass noch während des Turniers die Planungen für eine Wiederholung im nächsten Jahr begannen.



TV Blecher Trampolin mit KiKa Moderator Ben

## Tag der offenen Tür in Voiswinkel / Schnuppertennis

Am Tag der offenen Tür am Sonntag, 23. April 2017, bietet die Tennisgemeinschaft Grün-Weiß Voiswinkel ab 11.00 Uhr ein buntes Programm:

- Schnuppertraining mit Testschlägercenter
- Kuddel-Muddel-Spiele
- Aufschlagmessung
- Tombola
- Spielmöglichkeiten für Kinder

Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt.

Für alle, die Tennis einfach einmal ausprobieren möchten, gibt es die Schnuppermitgliedschaft für 3 Monate zum Sonderpreis (kein Zusatzbeitrag für Kinder bis 14 Jahre), inklusive 2 kostenfreie Gruppen-Trainerstunden und Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

Besuchen Sie die schöne, direkt im Wald gelegene Tennisanlage in der St.-Engelbert-Str. 62. Der Verein freut sich auf Sie! Näheres finden Sie auch auf der Homepage unter: [www.gwvoiswinkel.wordpress.com](http://www.gwvoiswinkel.wordpress.com).



Ein Blick auf die in schöner Natur gelegene Tennisanlage

## Fußballspaß beim TV Voiswinkel in den Osterferien

Bald ist es wieder soweit, Osterzeit. Auch in den Osterferien (8. bis 22. April) rollt beim TV Voiswinkel der Fußball. Unser Motto „Spaß am Spiel – Fair geht vor“. Mädchen und Jungen (Mindestalter fünf Jahre) aus der gesamten Region können in altersgerechten Gruppen nach Herzenslust dribbeln, schießen, spielen – und vor allem Spaß haben, unabhängig von Leistungsvermögen oder Vereinsmitgliedschaft. Auch Ein-

steiger sind herzlich willkommen und haben die Möglichkeit, unter Anleitung erfahrener Lizenztrainer die ersten „Gehversuche“ zu machen.

Die Trainer verstehen sich als Vermittler von fußballerischem Können, achten jedoch darüber hinaus auf ein faires und respektvolles Miteinander. Die Teamfähigkeit zu fördern ist in Voiswinkel ebenso wichtig, wie die Lernfortschritte jedes Kindes im Blick zu haben. Gespielt wird im idyllisch gelegenen Waldstadion an der Heidberger Straße oder bei schlechten Witterungsbedingungen in der Halle der Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Straße. Natürlich gibt es wieder die schon seit vielen Jahren beliebten Turniere („Jedes Kind gewinnt“) mit Verlosung attraktiver Preise, darunter Eintrittskarten für ein Spiel der Fußball-Bundesliga. Besonders interessant, Anmeldungen für einzelne Tage sind möglich. Alle weiteren Informationen sind telefonisch unter 02202/7292 und 01578/2847408 sowie per E-Mail ([muellerfussball@yahoo.de](mailto:muellerfussball@yahoo.de)) erhältlich.



Fußballstars von Morgen

## Senioren ganz Jeck

Am Montag den 6.2.2017 war es wieder soweit dass die jecken Senioren außer Band und Rand gerieten. Der AWO Vorstand hat ein tolles Programm für diesen „Club miteinander“ Nachmittag, der regelmäßig einmal im Monat stattfindet, zusammengestellt. Das Vereinshaus war Rappel voll, sodass nicht alle einen Platz fanden.

Den Auftakt machten die Kinder des AWO Kindergarten aus Blecher die mit Begeisterung ihre Tänze vortrugen und für glänzende Augen bei den Gästen sorgten. Es folgten die Karnevalsfreunde aus Voiswinkel, vertreten durch das Kinderprinzen Connor I. und Jungfrau Christina, gefolgt vom erwachsenen Dreigestirn Marc I., Jungfrau Beate und (ohne) Bauer Malcom. Die Voiswinkler Spatzen präsentierten ihre hervorragenden Tänze grandios auf der kleinen Bühne. Für diese Leistung der Karnevalsfreunde gab es dann auch die erste „Rakete“. Kaum, dass die Freunde den Raum verlassen haben, wurde die Bühne wieder voll. Es folgten die Oberodenthaler Tollitäten in Person der „Drei Osis“ und ihrem Gefolge „The Jolly Jumpers“. Mit voller Begeisterung und Überzeugung hat das Dreigestirn ihr Lied vorgetragen und den richtigen Ton für die Anwesenden gefunden.

Die Stimmung im Saal wurde nochmals getoppt. Auch die Tanztruppe, ob Jung oder Alt, haben wirklich hervorragend und stimmungsvoll bei toller Musik ihre Tänze dargeboten. Man merkt der Truppe an, dass Sie mit voller Begeisterung bei der Sache ist, was bei so einem Dreigestirn nicht anders mög-



lich ist. Ihr Motto Spruch: „em Osten und em Wilden Westen – en Övver Ohnder fiere mer am besten“ haben sie im Scherfbachtal umgesetzt.

Damit war der karnevalistische Nachmittag noch nicht zu Ende, denn es folgten noch die Eselchen aus Bechen mit dem Prinzenpaar Rene II. und Nicole I. Das war Höchstleistung was die Eselchen da auf der Bühne zauberten und Bewunderung bei allen Anwesenden hervorriefen.

So was hat man in diesen Räumen noch nicht erlebt und nach Zugaben gerufen. Alle Senioren waren von dem fast dreistündigen Programm hellauf begeistert und waren unisono der Meinung, dass alle Tollitäten und Gefolge ein hervorragendes Bild hinterlassen haben. Die Leitung hatte an diesem Nachmittag Vera Labudda und im Hintergrund agierte Hans Mettig für die Musik und als Fotograf.

## Tennis in Glöbusch

Es ist wieder soweit. Am 23. April wird die Tennissaison 2017 offiziell eingeläutet. Hierzu lädt der Tennisclub Glöbusch e.V. an der Wingensiefener Str. 39 zur traditionellen Saisonöffnung und einem Tag der Offenen Tür alle Interessierten und die Vereinsmitglieder herzlich ein.

Sind Sie Tennisspieler und auf der Suche nach einem neuen Verein? Oder haben Sie noch nie zuvor Tennis gespielt und möchten diesen schönen Sport gerne einmal ausprobieren? Dann kommen Sie gerne zu unserem Tag der Offenen Tür



Tennisclub Glöbusch mit Grill-Pavillon

oder nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Der Tennisclub Glöbusch wurde im Jahr 1974 gegründet und verfügt über eine schöne Anlage mit 4 Ascheplätzen, einem Kinderspielplatz, einer Boule-Bahn und einem gemütlichen Clubhaus mit Wintergarten.

Es wird gefördertes Kinder- und Jugendtraining angeboten, Camps in den Sommerferien und individuelles Training durch 2 erfahrene Tennistrainer.

Weitere Informationen, z.B. zu unseren Schnupperangeboten, erfahren Sie telefonisch unter

- 0172-2514838 (Christof Jochum – 1. Vorsitzender) oder
- 02174-746871 (Ronald Jochum – Sportwart).

## Aufruf von Landschaft & Geschichte e.V.

Nein, der Odenthaler Verein Landschaft und Geschichte e.V. (LuGeV) appelliert nicht an ihre Spendenbereitschaft und ermuntert sie (hier) auch nicht zur Teilnahme an einer unserer zahlreichen Führungen und Exkursionen. Heute möchten wir ihnen Fragen stellen, die für LuGeV von großer Bedeutung sind:

- Haben Sie Spaß und Interesse an der Teilnahme an Führungen, Exkursionen, Vorträgen, Events?
- Würden Sie selbst gerne solche Veranstaltungen durchführen?
- Haben Sie Spaß daran, solche Inhalte unserer Jugend zu vermitteln?
- Erkunden Sie gerne Landschaften und Städte oder wühlen gerne in Archiven?
- Pflegen Sie gerne in Teamarbeit Bodendenkmäler und Kulturlandschaften?

Dann sind sie bei genau richtig. Bei LuGeV sind wir ein Team von 20 Exkursionsleiter(inne)n. Das ist für unsere Verhältnisse eine sehr hohe Anzahl, doch leider fallen zur Zeit mehrere jüngere Kolleg(inn)en wegen Mutterschaft, Krankheit und aus beruflichen Gründen aus. Es würde uns sehr freuen, wenn wir die Lücken in unseren Reihen bald füllen könnten.

Bitte nehmen Sie bei Interesse Kontakt auf:

**Landschaft und Geschichte e.V.**

1. Vors. Dipl.-Geol. Randolph Link

Michaelshöhe 39, 51519 Odenthal

Internet: [www.LuGeV.de](http://www.LuGeV.de), Mail: [LuGeV@web.de](mailto:LuGeV@web.de)

Telefon: 02207-912884



Foto Bernd Kaden: LuGeV-Team bei unverDHÜNNt 2016

Eine weitere Möglichkeit, LuGeV besser kennen zu lernen, besteht am 22.06.2017, 19 Uhr.

Im Haus der Begegnung, Dorfstraße 10 in Odenthal, findet dann der 2. LuGeV-Treff statt, zu dem jeder Interessierte herzlich eingeladen ist. Der LuGeV-Treff dient dem Informations- und Meinungsaustausch in lockerer Runde. Wir freuen uns besonders, wenn auch Nichtmitglieder mitmachen.

## Club miteinander

Jeden ersten Montag im Monat von 15 bis 17 Uhr treffen sich Aktive Senioren zu Kaffee und Kuchen. In den zwei Stunden werden nicht Geschichten und Vergangenes erzählt, sondern die Teamleitung sorgt auch für Informationen. So werden am 3. April wichtige Neuerungen zu den Pflegegraden angesprochen. Frau Roozen wird den Unterschied zu den Pflegestufen, die bisher galten, aufzeigen und für Fragen offen sein. Die Teamleitung bemüht sich auch um Nachmittagsfahrten im eigenen Vereinsbus zu aktuellen Orten in der Region. So ist fast monatlich eine Fahrt eingeplant.

Also wenn sie Lust haben schauen sie einfach rein und genießen die Runde. Auskünfte erteilen Gerd Kortschlag (02174-40831) oder Hans Mettig (02174-40854).

## Verstärkung gesucht

Die „Fleißigen Ameisen“ im VKA Altenberg suchen Verstärkung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Jeden ersten Samstag im Monat treffen sich Freiwillige in Altenberg um tatkräftig zu verschönern. Es geht hier um die vor allem um die vorhandenen Wege um den Dom und den Kultur- und Waldlehrpfad. Wer Interesse hat kann sich zwanglos bei Hans Mettig, Telefon 02174 40854, informieren.

## Urlaubsreise nach Dresden

Der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Odenthal-Kürten hat dieses Jahr noch eine sehr interessante Reise in die Sächsische Schweiz und Dresden geplant. Vom **26.6. - 2.7.2017** wird die Busreise durchgeführt und alle Teilnehmer kommen in einem ruhigen „KIM Hotel im Park“ in Dresden unter. In dem Preis von 670,00 Euro sind enthalten: Einzelzimmer, Halbpension, Fahrten mit Bus. Das umfangreiche Ausflugsprogramm beinhaltet auch eine Fahrt nach Tschechien. Alle Exkursionen sind so gestaltet dass jeder mitkommt und keine weitläufigen Fußmärsche erfordern.

Details und Anmeldungen der gesamten 8 tägigen Reise sind bei Hans Mettig, Telefon: 02174 - 40854 zu erfahren.

## Dreigestirn spendet 2.222,22 Euro an trauernde Kinder

Viele Sammlungen in der Session und Versteigerung eines Mini-Trabbi-Mini machen tolle Spende an den Verein „Domino“ möglich.

Oberodenthal. Zum Ende der Karnevalssession freute sich das Dreigestirn aus Oberodenthal dem Verein „Domino – Zentrum für trauernde Kinder e. V. eine jecke Summe von

2.222,22 Euro zukommen zu lassen. Der Vorsitzende Jürgen Kurth staunte nicht schlecht über diese enorme Summe: „Damit haben wir nicht gerechnet! Aber wir freuen uns besonders auch darüber, dass der Verein Domino durch die Sammel-Aktion bei vielen Menschen bekannt gemacht wurde.“ Ohne zu zögern nennt er natürlich trotzdem Projekte, für die das Geld gut gebraucht wird, z. B. die jährliche Klettergartentour mit trauernden Kindern und Begleitungen mit immer rd. 130 Personen. Oder Materialkosten für ein gemeinsames vorzuführendes Bühnenstück, für das eine Künstlerin im Vorfeld schöpferisch die Gefühle der Kinder in den selbstgebastelten Puppen, der Bühnendekoration und den Geschichten aufarbeitet. Möglich war diese Spende nur durch die Unterstützung des Gefolges, die bei vielen Auftritten fleißig gesammelt haben. Außerdem versteigerte das Dreigestirn einen Mini-Nachbau des Trabbis und kam so auf eine Summe von 2.140 Euro. Den Rest rundeten Tilo Wagner, Andreas Panser und Rico Kanefke aus eigener Tasche auf 2.222,22 Euro auf.



Foto (priv./S.Burkhardt): Andreas Panser, Jürgen Kurth, Tilo Wagner, Rico Kanefke

## Wanderfreunde Bergisches Land Mitgliederversammlung

Mit seinen knapp 400 Mitgliedern sind die Wanderfreunde Bergisches Land absolut der bedeutende „POINT OF VIEW“ in der regionalen Wanderszene!

Ein Schwerpunkt der diesjährigen Jahresversammlung war die Diskussion über Haftungsfragen für den ehrenamtlich tätigen Vorstand mit den möglichen Folgerisiken. Die Mitgliederversammlung hat daher die Satzungsänderung und die Umwandlung in einen eingetragenen Verein (e.V.) beim Amtsgericht beschlossen.

Die wichtigsten Ergebnisse bei den Vorstandswahlen: Hans Weber, 1. Vorsitzender; Kurt Röhrig, Kassenwart; Ludger Vollmert, Pressewart; Thomas Kempf, Jugend- und Familienwart; Ingrid Sienz für Sponsoring; wurden einstimmig gewählt.

Weiter wurden H.D. Lanfer, G. Zschimmer, B. Meiser, G. Honerbach, E. Landwehr, R. Keller in ihren Vorstandsfunktionen bestätigt.

Hans Dieter König wurde mit dankbarem Applaus für seine Verdienste als Fachwart für Sponsoring verabschiedet.

Der Finanzhaushalt ist weiterhin insgesamt sehr stabil, so dass das portemonnaiefreundliche Beitragsniveau beibehalten werden kann.

Der Vorstand möchte insbesondere mit dem Aufbau des anspruchsvollen Projekts für Kinder, Jugendliche und Familien weitere zukunftsorientierte Entwicklungspotentiale ausschöpfen und gleichzeitig damit einen sozialen Beitrag in unserer Gesellschaft leisten.

## Angebote der Caro Kleiderkammer auch für Odenthaler Bürger/innen

Die Mitarbeiterinnen der CARO KLEIDERKAMMER möchten auch Odenthaler Bürger/innen mit einem schmaleren Budget ermutigen, die Angebote der Kleiderkammer in Anspruch zu nehmen. Gegen eine kleine Spende würden wir sehr gerne das eine oder andere Kleidungsstück abgeben. Die Spenden werden entweder dazu verwendet, notwendige Anschaffungen der Kleiderkammer zu finanzieren oder sie werden einem gemeinnützigen Verein zugeführt.



**HKAP Ralf Freymann**  
Zentrum für ambulante Pflege e.K.

---

**Ihr persönlicher Pflegedienst in Odenthal**

<b>Unsere Leistungen</b>	<b>Unsere Beratungsangebote</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundpflege</li><li>- Behandlungspflege</li><li>- Hauswirtschaft</li><li>- Betreuung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kostenübernahmen</li><li>- Beantragung von Pflegehilfsmitteln</li><li>- Ausfüllen von Anträgen</li><li>- Beantragung des Pflegegrades</li><li>- und vieles mehr</li></ul>

**Sie haben Fragen oder wünschen ein Beratungsgespräch?**

Unser Büro ist von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08:00 bis 16:00 Uhr** für Sie geöffnet. Kommen Sie vorbei, rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine Mail.

**Ambulanter Pflegedienst**  
**HKAP Ralf Freymann**  
Altenberger-Dom-Straße 44  
51519 Odenthal

Tel.: 02202 24 77 04 4  
Fax: 02202 24 77 04 5

E-Mail: [info@hkap-pflegedienst.de](mailto:info@hkap-pflegedienst.de)

**Liebe Odenthalerinnen & Odenthaler!**

Wir freuen uns sehr, dass wir Ihnen auch unsere Seiten von nun an im neuen farbigen Gewand präsentieren dürfen! Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Sie und Ihre Familien in dieser besonderen Rathaus-Ausgabe sehr herzlich zu unserem großen Jubiläumsfest einzuladen: In diesem Sommer jährt sich die Gründung des Gymnasiums Odenthal zum 25. Mal, und das wollen wir mit Ihnen zusammen feiern! Gerahmt von einem Jazz-Frühschoppen am Vormittag und einem Open Air-Bandfestival am frühen Abend bieten wir Ihnen am 10. Juni 2017 ein buntes Programm auf dem gesamten Schulgelände. Wir freuen uns auf Sie!

*Ihr Redaktionsteam pr@go*

*Zurückgeblickt*

**Journée franco-allemande au GO**  
Feier des deutsch-französischen Tags in Odenthal

Große Plakatwände, französische Musik und der Duft verschiedenster Köstlichkeiten erfüllen das Foyer unserer Schule: Das Pädagogische Zentrum ist kaum wiederzuerkennen. Schüler\_innen, die hier schon länger die Schulbank drücken, wissen, was das bedeutet: Anlässlich der Unterzeichnung



des Élysée-Vertrags am 22. Januar 1963 feiert die Fachschaft Französisch mit ihren Klassen und Kursen wie in jedem Jahr die deutsch-französische Freundschaft. Die gesamte Schulgemeinde ist eingeladen, sich über die deutsch-französischen Beziehungen, die Frankreichfahrt des Cernay-Kreises oder aktuelle Projekte der Fachschaft zu informieren. Wie passend, dass gerade in dieser Woche eine Schülergruppe aus dem Elsass zum Schüleraustausch am GO ist und diesen Tag lebendig mitgestalten kann. Auch für das obligatorische Flaggenfoto, auf dem die französische und die deutsche Fahne in den jeweiligen Landesfarben dargestellt wird, posieren Gäste und Gastgeber\_innen gemeinsam. Der Erlös des Tages geht – auch das ist Tradition – an die „Aktion Lichtbox“, die Krankenhäuser in Ghana mit Solaranlagen ausstattet.

*Aaron Weissberg & Julia Erkens*

*Engagiert*

**GO-Basketball-Team in neuem Outfit**  
Raiffeisenbank stiftet Basketballtrikots

Den meisten Schüler\_innen am GO ist die dort ansässige Basketball-AG ein Begriff. Kein Wunder, denn die von Heinz Schäfer und anderen Trainern über zweieinhalb Jahrzehnte aufgebaute Mannschaft ist trotz regelmäßig wechselnder Besetzung nicht nur erfolgreich in der Giants-League unterwegs, sondern auch ein Aushängeschild der Schule. Dieses hat nun dank der Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG einen neuen Anstrich bekommen. Über 20 Jahre hat die Mannschaft ihre Erfolge in immer denselben Trikots gefeiert, jetzt dürfen sich die Jungen und Mädchen der Basketball-AG über eine komplett neue Ausrüstung im Wert von insgesamt 1200€ freuen. Wir sagen Danke und hoffen für die Zukunft auf die gewohnten Erfolge im nun neuen Outfit!

*Aaron Weissberg & Julia Erkens*

*Aufgeführt*

**Ganz großes Theater im Forum**

GO on stage rückt Orwells „Animal Farm“ in aktuelles Licht



Nach dem kaum noch zu überbietenden Erfolg von Goethes „Faust“ im letzten Jahr war das Odenthaler Publikum ganz besonders gespannt auf das diesjährige Projekt von Frank Schaffraths Schauspieltruppe „GO on stage“, das am 1. Februar Premiere feierte, zumal George Orwells Fabel „Die Farm der Tiere“ von 1945 eine Herausforderung für die jungen Schauspieler war. „Animal Farm“ erzählt von der Rebellion der Tiere einer englischen Farm gegen die Herrschaft des Farmers Jones, der sie vernachlässigt und ausbeutet. Nach anfänglichen Erfolgen und beginnendem Wohlstand übernehmen die Schweine immer mehr die Führung und errichten eine neuerliche Gewaltherrschaft. George Orwell bezieht sich mit seiner Fabel auf den gescheiterten Versuch Lenins, in Sowjetrußland den Kommunismus einzuführen. Wie im realen Vorbild führt dieses Projekt auch die Tiere in Orwells Fabel in eine neue Diktatur, in der die nun Herrschenden „gleicher“ sein wollen als die anderen und in der sich die allgemeinen Lebensbedingungen zusehends verschlechtern. Die Umsetzung dieses schwierigen Stoffs, dessen schockierende Aktualität den Zuschauern immer wieder Schauer über den Rücken jagte, meisterte die GO-Schauspiel-Truppe fulminant. Auch Regisseur Frank Schaffrath war zufrieden. Er hatte lange überlegt, ob das Stück überhaupt umsetzbar sei. Vor allem das Spielen der verschiedenen Tiere sei den Darstellenden anfangs schwer gefallen. Groß war die Sorge, in ihren Tierrollen lächerlich zu wirken. Doch zuletzt ergab sich – auch dank eines Bewegungsworkshops mit Nina Mackenthun vom theaterpädagogischen Zentrum Köln – ein äußerst stimmiges Gesamtbild, zu dem vor allem auch die unter der Leitung von Ursula Lagler-Haese entwickelten Kostüme beitrugen. Natürlich hat auch die Bühnenbau AG, geleitet von Silvia Häck und Nicolai Schramm, wieder großartige Arbeit geleistet und eine wundervolle Farmkulisse geschaffen. So konnte die Theateraufführung die Erwartungen des Publikums mehr als erfüllen und nahtlos an den überragenden Erfolg des Stückes aus dem Vorjahr anknüpfen.

*Finja Kemp*

*Ausgestellt*

**„AUF DISTANZ UND GANZ NAH DRAN“**  
Ausstellung in der Kleinen Rathausgalerie

Vom 29.3 bis zum 7.5.2017 zeigen die 6 Schülerinnen und 5 Schüler des derzeitigen Kunstleistungskurses der Jahrgangsstufe 12 unter der Leitung von Silvia Häck Arbeiten aus den Bereichen Skulptur, Installation, Fotografie und Film. Ob das eigene Porträt, die persönliche Bildersammlung oder die Beschäftigung mit Mehrperspektivität in Spiegeln der Ausgangspunkt war, stets entstanden sehr individuelle und sehenswerte Arbeiten. Herzliche Einladung!

*Marie Schäfer*

**TERMINE AUF EINEN BLICK...**

- 7.4.17:** Herzliche Einladung zum vorösterlichen Gottesdienst um 8.10 Uhr im Altenberger Dom.
- 8.4.17:** Osterferien
- 10.6.17:** Großes Sommerfest zum 25jährigen Bestehen des GO

# BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Odenthal

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Odenthal und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird nachstehender Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 fest und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 GO NW für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung.

### Bilanz zum 31.12.2015:

#### Aktiva

##### 1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 26.893,00 €

##### 1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	4.793.532,15 €
1.2.1.2 Ackerland	24.649,30 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	123.630,39 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	839.068,41 €
	-----
	5.780.880,25 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	655.884,00 €
1.2.2.2 Schulen	8.217.698,53 €
1.2.2.3 Wohnbauten	962.640,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.109.205,67 €
	-----
	15.945.428,20 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.227.203,75 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.231.847,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	26.369.897,12 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	25.994.602,00 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	122.805,00 €
	-----
	63.946.354,87 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	14.688.939,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	41,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.450.269,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	996.457,93 €
1.2.8 Anlagen im Bau	1.725.667,92 €
	-----
	18.861.374,85 €
Summe 1.2 Sachanlagen	104.534.038,17 €

##### 1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	1.961.268,72 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.751.898,68 €
1.3.5 Ausleihungen	
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	0,00 €
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	6.096,22 €
	-----
Summe 1.3 Finanzanlagen	4.719.263,62 €

**Summe 1 - Anlagevermögen 109.280.194,79 €**

##### 2. Umlaufvermögen

###### 2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	89.594,50 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €
	-----
	89.594,50 €

##### 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1 Gebühren	44.794,65 €
2.2.1.2 Beiträge	53.033,80 €
2.2.1.3 Steuern	154.750,55 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	62.215,08 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	372.216,88 €
	-----
	687.010,96 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	46.284,70 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	198.033,70 €
	-----
	244.318,40 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	117.107,17 €

Summe 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände **1.048.436,53 €**

**2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 0,00 €**  
**2.4 Liquide Mittel 1.661.667,72 €**

**Summe 2 - Umlaufvermögen 2.799.698,75 €**  
**3. Aktive Rechnungsabgrenzung 32.469,33 €**

**Summe Aktiva 112.112.362,87 €**

#### Passiva

1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	30.792.874,88 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €
1.4 Jahresfehlbetrag	-1.489.372,72 €
	-----
	29.303.502,16 €

<b>2. Sonderposten</b>	
2.1 für Zuwendungen	30.789.647,85 €
2.2 für Beiträge	20.033.491,42 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	311.846,66 €
2.4 für Sonstiges	1.387.573,47 €
	-----
	52.522.559,40 €

<b>3. Rückstellungen</b>	
3.1 Pensionsrückstellungen	8.219.116,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	432.667,47 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	624.198,79 €
	-----
	9.275.982,26 €

**4. Verbindlichkeiten**  
4 1 Verbindlichkeiten aus Anleihen 0,00 €

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	11.845.162,95 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.082,74 €
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die wirtschaftlich Krediten gleichkommen	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.012.344,32 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	90.224,61 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	452.875,82 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.209.009,95 €
	-----

**Verbindlichkeiten gesamt 18.613.700,39 €**  
**5. Passive Rechnungsabgrenzung 2.396.618,66 €**  
**Summe Passiva 112.112.362,87 €**

Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1.489.372,72 € ab (siehe Passiva, Position 1.4). Dieser wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

Nachfolgend sind die Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zum 31.12.2015 dargestellt:

### Ergebnisrechnung zum 31.12.2015

Ertrags und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2015
Steuern und ähnliche Abgaben	17.287.134,33 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.611.219,53 €
+ Sonstige Transfererträge	360,00 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.739.438,09 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	346.363,63 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	522.662,92 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.435.697,53 €
± Aktivierte Eigenleistungen	1.495,21 €
+ Bestandsveränderungen	-25.174,00 €
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>27.919.197,24 €</b>
- Personalaufwendungen	4.807.545,37 €
- Versorgungsaufwendungen	755.922,18 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.757.495,57 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.121.726,84 €
- Transferaufwendungen	12.461.963,27 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.514.988,25 €
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>29.419.641,48 €</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.500.444,24 €</b>
+ Finanzerträge	305.143,21 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	294.071,69 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>11.071,52 €</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.489.372,72 €</b>
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-1.489.372,72 €</b>

## Finanzrechnung zum 31.12.2015

<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>Ist-Ergebnis 2015</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	17.316.080,51 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.370.370,16 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.650,74 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.164.142,01 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	517.376,15 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	469.287,98 €
+ Sonstige Einzahlungen	953.790,95 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	225.915,81 €
<b>= Einzahlungen aus laufender</b>	
<b>Verwaltungstätigkeit</b>	<b>26.019.614,31 €</b>
- Personalauszahlungen	4.428.368,00 €
- Versorgungsauszahlungen	448.580,18 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.994.218,67 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	222.771,55 €
- Transferauszahlungen	12.409.336,69 €
- Sonstige Auszahlungen	1.341.709,25 €
<b>= Auszahlungen aus laufender</b>	
<b>Verwaltungstätigkeit</b>	<b>24.844.984,34 €</b>
<b>= Saldo aus laufender</b>	
<b>Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.174.629,97 €</b>
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.013.046,77 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	160.500,80 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	271,20 €
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	65.633,22 €
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.239.451,99 €</b>
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	52.233,59 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	980.376,37 €
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	839.141,82 €
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
- Sonstige Investitionsauszahlungen	188.463,28 €
<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.060.215,06 €</b>
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-820.763,07 €</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/-Fehlbetrag</b>	<b>353.866,90 €</b>
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	466.753,65 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-466.753,65 €</b>
= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	-112.886,75 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.479.793,10 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	294.761,37 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>1.661.667,72 €</b>



**Cool genug für ein heißes Hobby?  
Keine Ausreden. Mitmachen!**

**Deine Heimat.  
Deine Feuerwehr.  
Komm, mach mit!**

Tel. 02202 - 710157  
[www.feuerwehr-odenthal.de](http://www.feuerwehr-odenthal.de)

## Bekanntmachung Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2016 festgestellte Jahresabschluss 2015 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, -bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 96 Absatz 2 GO NW bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2016 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31, 1. Stock, im Büro des Kämmerers, während o.g. Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Odenthal, den 09.03.2017

Der Bürgermeister  
gez. Robert Lennerts

## Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Gemeinde Odenthal gehört zum Wahlkreis Nr. 22, Rheinisch-Bergischer Kreis II und ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt:

### Stimmbezirks-Nr. & Ort/Anschrift

- 1 Grundschule Odenthal, Bergisch Gladbacher Str. 12
- 2 Grundschule Odenthal, Bergisch Gladbacher Str. 12
- 3 Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Str. 44
- 4 Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Str. 44
- 5 Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Str. 44
- 6 Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Str. 44
- 7 Grundschule Odenthal, Bergisch Gladbacher Str. 12
- 8 Grundschule Blecher, Bergstr. 203
- 9 Grundschule Blecher, Bergstr. 203
- 10 Grundschule Blecher, Bergstr. 203
- 11 Grundschule Blecher, Bergstr. 203
- 12 Grundschule Blecher, Bergstr. 203
- 13 Grundschule Neschen, Am Langen Siefen 2
- 14 Grundschule Neschen, Am Langen Siefen 2
- 15 Grundschule Eikamp, Schallemicher Str. 13
- 16 Grundschule Eikamp, Schallemicher Str. 13

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt worden sind/werden, sind der Wahlkreis, Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im ersten OG in der Bergisch Gladbacher Str. 2, Odenthal (Rathausnebenstelle) zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit (in der Zeit von 8.00 - 12.30 Uhr) in der Zentralen Verwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, Odenthal oder im Internet unter der Adresse: [www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/kommunalpolitik/wahlen.html](http://www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/kommunalpolitik/wahlen.html) eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** und den **Personalausweis** oder **Reisepass** mitbringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig

kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen Wahlschein sowie einen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Odenthal, den 06. April 2017  
Gemeinde Odenthal

Der Bürgermeister als Wahlleiter  
Robert Lennerts

## Bekanntmachung 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal zum 01.01.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 28.03.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung, Verdienstauffall

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach dem Mindestregelstundensatz der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung festgesetzt.

Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Der zu gewährende Verdienstauffall unterliegt einem Höchstbetrag je Stunde nach der EntschVO.

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: der Haupt- und Finanzausschuss, der Wahlausschuss.

### § 2

#### Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung auf der Internet-Website der Gemeinde, www.odenthal.de, vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im nächsten auf die Bekanntmachung planmäßig folgende Ausgabe des gemeindlichen Amtsblat-

tes hingewiesen. Das Amtsblatt trägt den Namen „Das Rathaus“.

Die Bekanntmachungen nach dem BauGB, die eine Ortsüblichkeit fordern, erfolgen neben der Bekanntmachung im Internet unter www.odenthal.de zusätzlich im Amtsblatt „Das Rathaus“.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 29/31, öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an Bekanntmachungstafeln an den Schulen.

- Grundschule Eikamp, Schallemeicher Straße 13
- Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Straße 44
- Grundschule Blecher, Bergstraße 203
- Grundschule Neschen, Am Langen Siefen 2 und am
- Rathaus Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29/31.

Vereinfachte Bekanntmachungen anlässlich von Wahlen oder sonstige durch Rechtsvorschrift bestimmte vereinfachte Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29/31, vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 06.04.2017

Gemeinde Odenthal

Der Bürgermeister

gez. Robert Lennerts

#### Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung -Kümps- nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Außenbereichssatzung -Kümps- nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Außenbereichssatzung sind beige-fügt eine Begründung, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzvorprüfung.

#### » Planziel

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung -Kümps- wird eine derzeit vorhandene Wohnbebauung des Ortsteils Kümps planungsrechtlich für die Wohnnutzung vorbereitet. Städtebaulich wird dadurch die vorhandene Bebauung der Ortslage zum Freiraum abgegrenzt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

#### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung -Kümps- nach § 35

Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

#### » Hinweise

Die Außenbereichssatzung -Kümps- nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) wird während der Dienststunden: **montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

#### 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

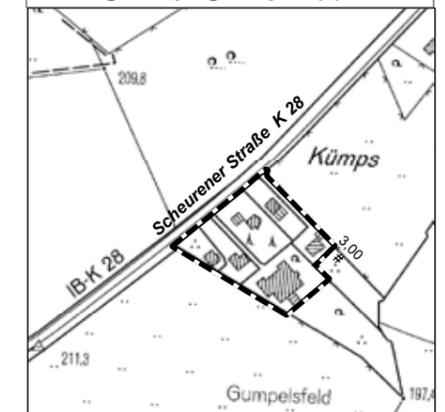
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 30. März 2017

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

#### Geltungsbereich der Außenbereichs- satzung Kümps gem. § 35 (6) BauGB



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

#### Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine zur Landtagswahl am 14. Mai 2017

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Odenthal liegt in der Zeit vom 24. April bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

ten (montags - freitags 8:00 - 12:30 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr) im **Bürgerbüro (Wahlamt), Bergisch-Gladbacher-Str. 2, 51519 Odenthal** beschränkt einsehbar aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der obigen Auslegungsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12:30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, Bürgerbüro (Wahlamt), Bergisch Gladbacher Str. 2, 51519 Odenthal, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird spätestens bis zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 22, Rheinisch-Bergischer Kreis II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahl-/Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat; er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde; seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Beantragung ist unzulässig. Der Wahlscheinantrag ist in einem ausreichend frankierten Rückumschlag zu übersenden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung und Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der

Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Odenthal, den 06. April 2017  
Gemeinde Odenthal  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
gez. Robert Lennerts

## Öffentliche Bekanntmachung der Gesamtabschlüsse zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 der Gemeinde Odenthal

Gemäß § 96 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### • Gesamtabschluss zum 31.12.2012:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Gesamtabschluss des Jahres 2012 festgestellt und dem Bürgermeister für die Ausführung des Haushaltsjahres 2012 Entlastung ohne Vorbehalt erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte sich zuvor in seiner Sitzung am 24.11.2015 nachfolgendem Bestätigungsvermerk der Conunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH aus Münster angeschlossen:

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

„Wir haben den Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch

den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

**Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.** Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung

bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“  
Münster, am 15. September 2015  
Conunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft  
gez. Struckmeier  
Wirtschaftsprüfer

### • Gesamtabschluss zum 31.12.2013:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2016 den Gesamtabschluss des Jahres 2013 festgestellt und dem Bürgermeister für die Ausführung des Haushaltsjahres 2013 Entlastung ohne Vorbehalt erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte sich zuvor in seiner Sitzung am 26.04.2016 nachfolgendem Bestätigungsvermerk der Conunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH aus Münster angeschlossen:

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

„Wir haben den Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wer-

den die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

#### **Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“ Münster, am 31. März 2016  
Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Struckmeier  
Wirtschaftsprüfer

#### **• Gesamtabschluss zum 31.12.2014:**

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den Gesamtabschluss des Jahres 2014 festgestellt und dem Bürgermeister für die Ausführung des Haushaltsjahres 2014 Entlastung ohne Vorbehalt erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte sich zuvor in seiner Sitzung am 22.11.2016 nachfolgendem Bestätigungsvermerk der Concunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH aus Münster angeschlossen:  
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

„Wir haben den Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche

Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

#### **Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

Ratingen, am 26. Juni 2016

Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Struckmeier  
Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung der Gesamtabschlüsse 2012 bis 2014 mit allen Anlagen sowie

der Beschlüsse über die Jahresrechnungen und die Entlastungen des Bürgermeisters für die Jahre 2012 bis 2014 liegen bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses 2015 (vorauss. am 04. Juli 2017) im Rathaus der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31, 1. Stock, im Büro des Kämmerers, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Odenthal, den 09.03.2017

Der Bürgermeister

gez. Robert Lennerts

#### **Bekanntmachung**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

• **Für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch-** wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

• Ausweisung einer überbaubaren Fläche im Bereich des Kamper Weges 8a im Ortsteil Voiswinkel.

Die Abgrenzung des Bereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7

Teile des Flurstückes 2651 und

Flurstück 4480.

#### **Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:**

Der vorgenannte Entwurf zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, der landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von

**Montag, den 24.04.2017 bis einschließlich Freitag, den 26.05.2017**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftliche Stellung-

nahmen vorgebracht oder im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden  
• Der Entwurf des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht, der landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung Stufe I zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch-

• Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

• Begründung einschließlich Umweltbericht zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch-

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

• Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch-

• Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch- Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, Oktober 2016

• Themen: Artenschutz

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt  
Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahungshabitat für Vögel.

• Landschaftspflegerischer Fachbeitrag:

Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotentiale. Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotentiale/Schutzgüter.

Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, Oktober 2016

• Themen: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestandsplan, Maßnahmenplan

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs.6 Nr. 7 a, 8 b BauGB: Pflanzen, Boden, Land- und Forstwirtschaft

• Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

• Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 08.02.2017

• Thema: Artenschutz

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt  
Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

• Thema: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 8 b BauGB:

Landschaft und biologische Vielfalt, Eingriffsbewertung, Waldumwandlung, Waldabstand

Anregung zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, Anregung auf Antrag auf Waldumwandlung

• Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt vom 29.12.2016

• Thema: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 8 b BauGB:

Landschaft und biologische Vielfalt, Eingriffsbewertung, Waldumwandlung  
Anregung zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, Ausgleich im Flächen- und Funktionsverhältnis 1 : 1.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnah-

men werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter [www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren](http://www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren) eingesehen werden. Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Odenthal, den 07.03.2017

Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

#### Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 -Im Voiswinkeler Busch-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

#### Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzvorprüfung.

#### » Planziel

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau- soll eine derzeit als Hausgarten genutzte Fläche am Rand des Ortsteils Osenau planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Städtebaulich wird dadurch eine Abrundung und eine Lückenschließung des angrenzenden Siedlungsbereichs ermöglicht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

#### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

#### » Hinweise:

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau- wird während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

#### 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

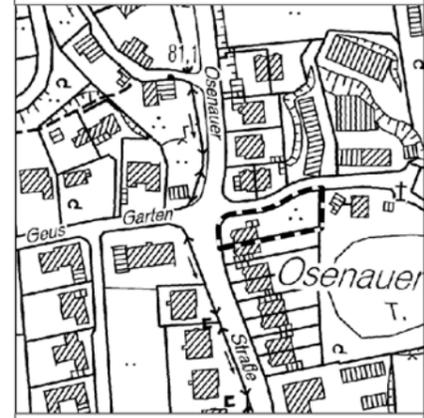
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 16. Dezember 2016

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

#### Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 B -Osenau-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

#### Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 -Krämersgasse-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 -Krämersgasse- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzvorprüfung.

#### » Planziel

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 -Krämersgasse- soll eine derzeit als Hausgarten genutzte Fläche in der Ortslage Neschen planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Städtebaulich wird dadurch eine Lückenfüllung und Nachverdichtung des vorhandenen Siedlungsbereichs ermöglicht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

#### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 -Krämersgasse- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

#### » Hinweise:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 -Krämersgasse- wird während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 bis 18.00 Uhr**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

#### 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

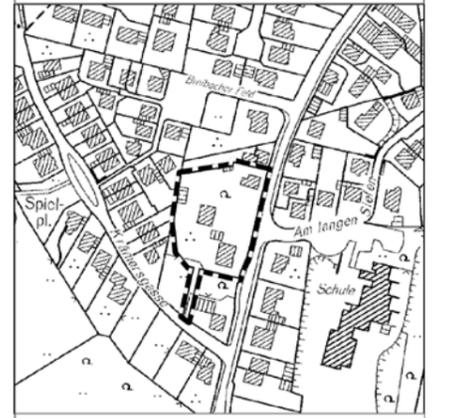
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 16. Dezember 2016

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

#### Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 -Neschen-Krämersgasse-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

#### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplans Nr. 72 -Peter-Hecker-Straße- nach § 30 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den einfachen Bebauungsplans Nr. 72 -Pe-

ter-Hecker-Straße- nach § 30 Abs. 3 BauGB gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem einfachen Bebauungsplan sind beigefügt eine Begründung und eine Artenschutzvorprüfung.

#### » Planziel

Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans soll für eine Fläche am südlichen Rand der Ortslage Scheuren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen (nach § 14 der Baunutzungsverordnung) geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

#### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 72 -Peter-Hecker-Straße- nach § 30 Abs. 3 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

#### » Hinweise:

Der einfache Bebauungsplan Nr. 72 -Peter-Hecker-Straße- nach § 30 Abs. 3 BauGB wird während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte

kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

#### 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

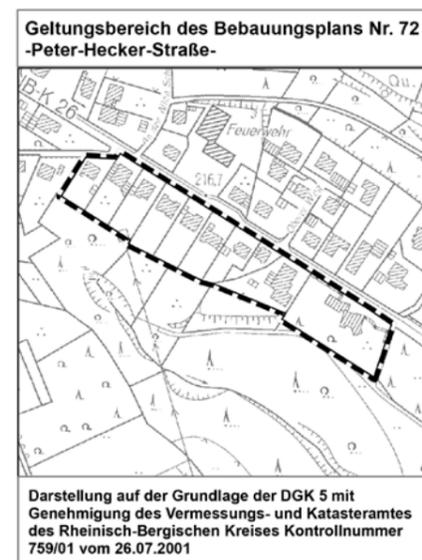
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet

worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 30. März 2017

Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts



#### Bekanntmachung

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum einfachen Bebauungsplan Nr. 75 -Am Holzer Bach- gem. § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt
- die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 75 -Am Holzer Bach-
- für den einfachen Bebauungsplan Nr. 75 -Am Holzer Bach- die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- Planungsrechtliche Sicherung einer bebauten Fläche sowie einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Baufläche für eine bereits vorhandene Wohnnutzung.

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 75 -Am Holzer Bach- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 3 Flurstücke 385 und 1017 sowie Teile der Flurstücke 378/4, 378/5, 1019, 1020, 1855, 2709 und 2841.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe I) liegen in der Zeit von **Montag, den 24.04.2017 bis einschließlich Freitag, den 26.05.2017**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter [www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren](http://www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren) eingesehen werden.

Odenthal, den 08. März 2017

Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts



#### Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgenden Beschluss gefasst:

**Für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.**

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche im Bereich Odenthal-Feld

Die Abgrenzung des Bereichs der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Flächennutzungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 4 Teile der Flurstücke 663/94, 840, 960, 962, 963, 1144, 1175, 1176, 1191, 1325, 1409, 1411, 1412, 1413, 1457, 1458, 1459, 1508, 1746, 1747, 1749, 1785, 1788, 1796 und 1809.

Flurstücke 106, 858, 961, 965, 969, 1041, 1102, 1104, 1105, 1106, 1107, 1109, 1116, 1117, 1136, 1137, 1138, 1139, 1263, 1291, 1292, 1298, 1300, 1324, 1334, 1344, 1345, 1349, 1351, 1358, 1359, 1360, 1361, 1363, 1364, 1365, 1410, 1424, 1425, 1429, 1430, 1479, 1480, 1507, 1518, 1519, 1520, 1784 und 1792.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht liegen in der Zeit von

**Montag, den 24.04.2017 bis einschließlich Freitag, den 26.05.2017**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- Der Entwurf des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans
- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

- Begründung einschließlich Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nach-

folgend näher beschriebene Stellungnahme.

- Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- Stellungnahme der Unteren Wasser- und Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 01.12.2016

- Thema: Landschaftsbild

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Naturschutz, Landschaftspflege/biologische Vielfalt

Anregung von Eingrünungsmaßnahmen zwecks Abschwächung der Auswirkung auf das Landschaftsbild.

- Thema: Umweltschutz, Niederschlagswasserbewirtschaftung

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, g BauGB: Niederschlagswasser

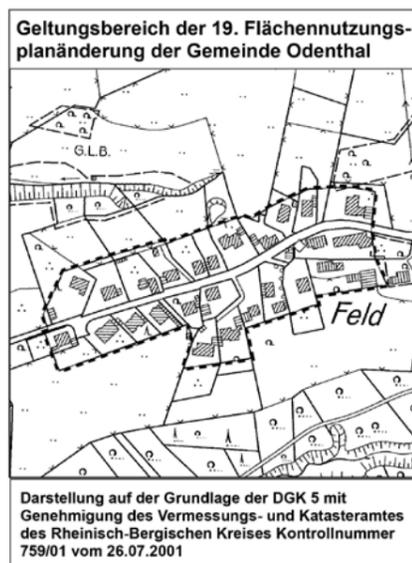
Hinweis auf die Erstellung eines Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – II.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter [www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren](http://www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren) eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan/Flächennutzungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Odenthal, den 07.03.2017

Der Bürgermeister  
gez.:Lennerts



## Bekanntmachung

**Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:**

**Für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.**

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- Umwandlung einer Fläche für Wald in Wohnbaufläche im Bereich Kamper Weg 8a im Ortsteil Voiswinkel.

Die Abgrenzung des Bereichs der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Änderungsgebiets liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7  
Teile des Flurstückes 2651.

**Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:**

Der vorgenannte Entwurf zu der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht liegen in der Zeit von

**Montag, den 24.04.2017 bis einschließlich Freitag, den 26.05.2017**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftliche Stellungnahmen vorgebracht oder im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Offengelegt werden

- Der Entwurf des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht. Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

- Begründung einschließlich Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst Umweltprüfung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

- Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 08.02.2017

- Thema: Artenschutz

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

- Thema: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 8 b BauGB:

Landschaft und biologische Vielfalt,

Eingriffsbewertung, Waldumwandlung, Waldabstand

Anregung zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, Anregung auf Antrag auf Waldumwandlung

- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt vom 29.12.2016

- Thema: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 8 b BauGB: Landschaft und biologische Vielfalt, Eingriffsbewertung, Waldumwandlung

Anregung zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, Ausgleich im Flächen- und Funktionsverhältnis 1 : 1.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter [www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren](http://www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren) eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan/Flächennutzungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Odenthal, den 07.03.2017

Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts



## Bekanntmachung

Die folgende Grabstätte wird gem. §14 und 21 der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal in der z.Zt. geltenden Fassung eingeebnet und eingesät, sofern sich keine Berechtigten melden: Friedhof Odenthal, Feld 3, Grab-Nr. 49, Verstorbene: Bonn, Stephanie, Berechtigter: Douglas-Meis, Patrick, Ablauf 12.09.2016 Odenthal, den 17.01.2017

Der Bürgermeister  
gez. Lennerts

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Altehufo 2-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Altehufo 2- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Innenbereichssatzung ist beigefügt eine Begründung, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzvorprüfung.

### » Planziel

Mit der 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Altehufo 2- soll eine im Flächennutzungsplan überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesene, aber zur Zeit als

landwirtschaftlich genutzte Fläche am Rand des Ortsteils Altehufo planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Altehufo 2- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

### » Hinweise:

Die 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Altehufo 2- wird während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

### **1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

## 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

## 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 30. März 2017

Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts



## Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Eikamp-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Eikamp - gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Innenbereichssatzung sind beige-fügt eine Begründung, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzvorprüfung.

### » Planziel

Mit der 4. Ergänzung der Innenbereichssatzung Eikamp soll eine derzeit ausgewiesene Wohnbaufläche des Ortsteils Eikamp planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Städtebaulich wird dadurch eine Abrundung des vorhandenen Siedlungsbereichs hergestellt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß

§ 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Eikamp- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

### » Hinweise:

Die 4. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil -Eikamp- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennut-

zungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

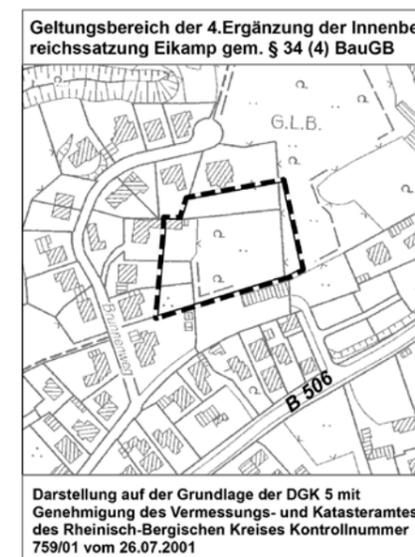
### 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 16. Dezember 2017

Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts



## Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lindenallee (VEP Lindenallee)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lindenallee (VEP Lindenallee) gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beige-fügt eine Begründung und die ergänzende Eingriff-Ausgleichsbilanzierung.

### » Planziel

Aufgrund der Neustrukturierung zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden werden durch das Jobcenter Rhein-Berg dringend geeignete Räumlichkeiten innerhalb der Gemeinde Odenthal gesucht. Bei dem Jobcenter Rhein-Berg handelt es sich um eine gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und des Rheinisch-Bergischen-Kreises.

Zur Realisierung eines geeigneten Standortes ist geplant, innerhalb des rechtskräftigen VEP Nr. 4 Lindenallee, den vorhandenen Gebäudekomplex zur westlichen Grundstücksgrenze hin durch ein 1-geschossiges Gebäude mit Büronutzung zu ergänzen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lindenallee (VEP Lindenallee) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

### » Hinweise:

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lindenallee (VEP Lindenallee) wird während der Dienst-

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

### 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 30. März 2017  
Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts



## Bekanntmachung

Das Gemeindewasserwerk wird ab Anfang April 2017 bis Mitte Juli 2017 den Turnuswechsel von 1.400 Wasserzähler durchführen.

Hierbei wird die Firma Helbeck & Kusemann aus Remscheid die Mitarbeiter des Gemeindewasserwerkes unterstützen. Die betroffenen Eigentümer werden über den bevorstehenden Zählertausch informiert.

Die Mitarbeiter der Fa. Helbeck & Kusemann sowie des Gemeindewasserwerkes führen einen Dienstaussweis mit sich.

Sollten trotzdem Zweifel aufkommen, können Sie sich an die Innendienstmitarbeiter des Gemeindewasserwerkes unter den Telefonnummern 02202/710-180 oder 187 wenden.

Ihr Gemeindewasserwerk Odenthal  
Der Bürgermeister  
Odenthal, den 07.03.2017

## Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 28.03.2017 werden hiermit gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der z. Zt. geltenden Fassung die folgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- Die **Gartenstraße** wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 4 gelegenen Flurstücke Nrn. 2548, 2550, 3308, eine Teilfläche aus den Flurstücken Nr. 2708, 3240 und 130 sowie um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 13 gelegenen Flurstücke Nrn. 195, 210, 211, 221, 222, 770, 774, 776 und eine Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 772.

- Die Straße „**Am Geus Garten**“ I. und II. Bauabschnitt wird uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 1 gelegenen Flurstücke Nr. 4264, 4331, eine Teilfläche aus den Flurstücken Nr.1637, 3150, 3160, 4231 und 4306. Für die Verkehrsfläche Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 1, Teilfläche aus Nr. 4306 wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgängerbereich beschränkt. Die Wirkung dieser Widmungsverfügung beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Odenthal, den 30. März 2017

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße-**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 26.01.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches sowie die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- Änderung des Bebauungsplans am Ende der Schulstraße im Ortsteil Blecher**

Die Abgrenzung des Bereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

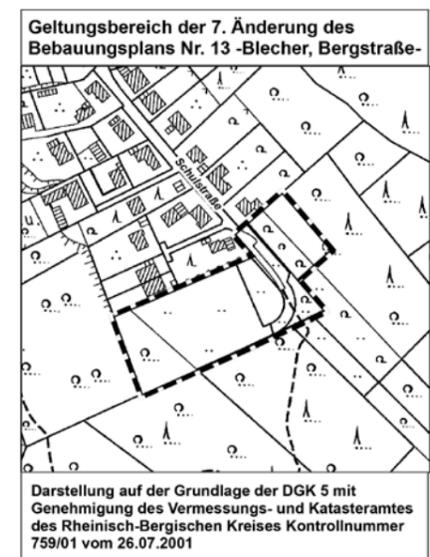
Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Flurstücke: Gemarkung Unterodenthal, Flur 3 Flurstück 1989, 2247 und 2248. Teile der Flurstücke 814/131, 873/133, 1991 und 2246.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt. Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, landschaftspflegerischer Fachbeitrag und die artenschutzrechtliche Prüfung liegen in der Zeit von

**Montag, den 24.04.2017 bis einschließlich Freitag, den 26.05.2017**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet un-



ter [www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren](http://www.odenthal.de/hauptnavigation/buerger/bauen-wohnen/bekanntmachungen-aktuelle-verfahren) eingesehen werden.

Odenthal, den 21. März 2017

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

## Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Odenthal vom 14.12.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (SGV NW 7113, GV. NRW S. 616) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (SGV NW 7113) und des § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), wird von der Gemeinde Odenthal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 13.12.2016 für das Gebiet der Gemeinde Odenthal folgende Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Odenthal vom 27.02.2007 erlassen:

### § 1

**§ 1 wird wie folgt geändert:**

### § 1

#### Verkauf an Sonn- und Feiertagen

Für den Verkauf von Badegegenständen, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2003 (BGBl. I S. 2304), Süßwaren sowie sonstigen Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen, Devotionalien und Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Odenthal an 40

Sonn- und Feiertagen, beginnend am 3. und 4. Sonntag im Februar, an allen Sonntagen, ausgenommen der 1. Sonntag in den Monaten März bis Oktober, an allen verbleibenden Sonntagen im November, an allen Sonntagen im Dezember, am 1. Mai (Anzündung des Altenberger Lichtes) und Pfingstmontag, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Erste Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Odenthal tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### » Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 14.12.2016

Gemeinde Odenthal als Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

## Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Odenthal

### Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Odenthal und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird nachstehender Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2014 fest und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 GO NW für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung.

### Bilanz zum 31.12.2014:

#### Aktiva

##### 1. Anlagevermögen

###### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 24.920,00 €

###### 1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	4.829.415,90 €
1.2.1.2 Ackerland	24.649,30 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	123.630,39 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	835.422,26 €
	-----
	5.813.117,85 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	673.412,00 €
1.2.2.2 Schulen	8.444.358,53 €
1.2.2.3 Wohnbauten	978.407,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.804.287,67 €
	-----
	15.900.465,20 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.210.973,31 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.275.116,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	27.095.336,13 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	27.129.364,00 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	121.081,00 €
	-----
	65.831.870,44 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	14.934.881,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	41,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.445.031,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	950.044,93 €
1.2.8 Anlagen im Bau	1.211.034,88 €
	-----
	18.541.032,81 €
Summe 1.2 Sachanlagen	106.086.486,30 €

##### 1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	1.961.268,72 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.751.898,68 €
1.3.5 Ausleihungen	
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	0,00 €
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	5.985,56 €
	-----
Summe 1.3 Finanzanlagen	4.719.152,96 €

##### Summe 1 - Anlagevermögen 110.830.559,26 €

##### 2. Umlaufvermögen

###### 2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	272.732,00 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €
	-----
	272.732,00 €

###### 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1 Gebühren	58.220,65 €
2.2.1.2 Beiträge	68.461,05 €
2.2.1.3 Steuern	201.939,18 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	71.746,53 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	312.718,04 €
	-----
	713.085,45 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	60.579,84 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	184.747,49 €
	-----
	245.327,33 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	42.953,98 €

##### Summe 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1.001.366,76 €

##### 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 0,00 €

##### 2.4 Liquide Mittel 1.479.793,10 €

##### Summe 2 - Umlaufvermögen 2.753.891,86 €

##### 3. Aktive Rechnungsabgrenzung 34.336,68 €

##### Summe Aktiva 113.618.787,80 €

#### Passiva

##### 1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage	32.368.699,02 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	389.713,51 €
1.4 Jahresfehlbetrag	-1.973.896,32 €
	-----
	30.784.516,21 €

##### 2. Sonderposten

2.1 für Zuwendungen	31.624.025,85 €
2.2 für Beiträge	20.768.828,36 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	186.941,14 €
2.4 Sonstige Sonderposten	1.388.267,97 €
	-----
	53.968.063,32 €

##### 3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen	7.568.338,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	457.657,49 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	708.153,07 €
	-----
	8.734.148,56 €

##### 4. Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	12.305.856,61 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	500,99 €
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die wirtschaftlich Krediten gleichkommen	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	664.623,80 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.119,85 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	225.525,79 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.608.440,03 €
	-----

##### Verbindlichkeiten gesamt 17.813.067,07 €

##### 5. Passive Rechnungsabgrenzung 2.318.992,64 €

##### Summe Passiva 113.618.787,80 €

Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1.973.896,32 € ab (siehe Passiva, Position 1.4). Dieser wird der z.T. der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage entnommen.

Nachfolgend sind die Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zum 31.12.2014 dargestellt:

### Ergebnisrechnung zum 31.12.2014

#### Ertrags und Aufwandsarten Ist-Ergebnis 2014

Steuern und ähnliche Abgaben	15.511.722,18 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.734.192,27 €
+ Sonstige Transfererträge	22.616,23 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.423.333,74 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	407.913,27 €
+ Kostenerstattungen & Kostenumlagen	459.398,12 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.283.524,05 €
± Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
+ Bestandsveränderungen	25.118,00 €

#### = Ordentliche Erträge 24.867.817,86 €

- Personalaufwendungen	4.458.567,19 €
- Versorgungsaufwendungen	563.510,40 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.980.789,92 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.288.989,75 €
- Transferaufwendungen	11.117.856,21 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.424.822,81 €

#### = Ordentliche Aufwendungen 26.834.536,28 €

#### = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit -1.966.718,42 €

+ Finanzerträge	269.529,39 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	276.707,29 €

#### = Finanzergebnis -7.177,90 €

#### = Ordentliches Ergebnis -1.973.896,32 €

+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €

#### = Jahresergebnis -1.973.896,32 €

## Finanzrechnung zum 31.12.2014

Ertrags und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2014
Steuern und ähnliche Abgaben	15.423.721,19 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	668.240,99 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	8.245,78 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.725.994,99 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	368.169,88 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	463.789,95 €
+ Sonstige Einzahlungen	693.646,18 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	201.373,77 €
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>22.553.182,73 €</b>
- Personalauszahlungen	4.157.118,94 €
- Versorgungsauszahlungen	491.153,28 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.819.245,85 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	297.748,27 €
- Transferauszahlungen	11.135.815,32 €
- Sonstige Auszahlungen	1.085.514,70 €
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>22.986.596,36 €</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-433.413,63 €</b>
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	967.576,99 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	130.281,00 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	1.866,32 €
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	131.947,34 €
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.231.671,65 €</b>
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	231.137,57 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.330.184,34 €
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	323.513,56 €
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.884.835,47 €</b>
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-653.163,82 €</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/-Fehlbetrag</b>	<b>-1.086.577,45 €</b>

+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.817.050,00 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.612.699,58 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>204.350,42 €</b>
= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	-882.227,03 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.740.800,78 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-378.780,65 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>1.479.793,10 €</b>

### Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2015 festgestellte Jahresabschluss 2014 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, -bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 96 Absatz 2 GO NW bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses **montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31, 1. Stock, im Büro des Kämmerers, während o.g. Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.  
Odenthal, den 09.03.2017

Der Bürgermeister  
gez. Robert Lennerts

## Impressum

**Auflage:** 7.500 Exemplare

**Herausgeber**

und verantwortlich: Bürgermeister Robert Lennerts  
Altenberger-Dom-Straße 31 | 51519 Odenthal

**Grafik:** Design von dem Berge

**Druck:** Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

**Termine Amtsblatt 2017**

Erscheinungstag

13.07.2017 | 19.10.2017 | 21.12.2017

Abgabeschluss

19.06.2017 | 25.09.2017 | 27.11.2017



**Gerfer** 

**Machen Sie Ihren Garten great again!**

**NEUERÖFFNUNG DES GARTENMARKTES 01. APRIL 2017 mit TOP-Sonderpreisen!**

**Gerfer Transporte GmbH • Entsorgungsfachbetrieb • Gartenmarkt**  
Mo-Fr 7:30 - 16:30 Uhr und Sa 8:00 - 12:00 Uhr, Oberbech 8, 51519 Odenthal

**www.Gerfer.com Ihr Entsorger in Köln und dem Bergischen Kreis.**

## Redaktionelle Beiträge für „Das Rathaus“

Gerne nehmen wir Ihre redaktionellen Texte für eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal entgegen.

Halten Sie bei der Eingabe von Berichten unbedingt die folgenden Rahmenbedingungen ein:

- Texte bitte in elektronischer Form entweder als unformatierte RTF-Datei oder als MS-Word-Dokument einreichen. Die Manuskripte sollten unformatiert bleiben, also kein Fettdruck, kein Unterstrich, keine Kursivschrift, sondern vielmehr reiner Fließtext.

- Textlänge max. 200 Wörter / 1300 Zeichen!!!

- Keine Bilder in die Textdateien einfügen

- Bilder bitte als druckfähige JPEG-Datei einreichen (300dpi).

**Bildunterschriften**

Bitte denken Sie an die Bildunterschriften. Diese sollen immer am Ende des Fließtextes eingefügt werden. Sie beschreiben kurz den Inhalt des Bildes und enthalten die Namen der abgebildeten Personen.

**Texte und dazugehörige Bilder**

Bitte immer in zwei getrennten Dateien einreichen, dabei aber gleiche Namensvergabe, z.B. Word-Dokument mit Namen „Konzert.doc“ und dazugehöriges Bild mit Namen „Konzert-Bild.jpg“

Bitte beachten Sie: Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Beiträge zu kürzen, nicht aufzunehmen oder zu verschieben.

**Kontakt**

Emailadresse für Einsendungen: [amtsblatt@odenthal.de](mailto:amtsblatt@odenthal.de)



## Gut versorgt mit bergischer Energie.

### Im Bergischen zu Hause

Wir liefern die Energie dazu. Wenn Sie im Bergischen das Licht einschalten, die Erdgasheizung aufdrehen oder anderweitig Energie nutzen: Die BELKAW sorgt tagtäglich mit ihren Leistungen für ein behagliches Zuhause.

BELKAW – Aktiv im Bergischen



# Verstehen ist einfach...



[www.ksk-koeln.de](http://www.ksk-koeln.de)

... wenn man einen Finanzpartner hat,  
der die Region und ihre Menschen kennt.

Sprechen Sie mit uns.

Wenn's um Ihr Geld geht  
 Kreissparkasse  
Köln